



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten EDA
Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement EVD
Integrationsbüro EDA/EVD

EU-Bürgerinnen und -Bürger in der Schweiz

Informationen zur Personenfreizügigkeit



Herausgeber: Integrationsbüro EDA/EVD
Information
Bundeshaus Ost
CH-3003 Bern
Telefon: +41 31 322 22 22, Fax: +41 31 312 53 17
E-Mail: europa@ib.admin.ch
www.europa.admin.ch

Bundesamt für Migration (BFM)
Quellenweg 6
CH-3003 Bern-Wabern
www.bfm.admin.ch

Direktion für Arbeit
Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO)
Effingerstrasse 31
CH-3003 Bern
www.seco.admin.ch

Konzept und Texte: Zoebeli Communications AG, Bern

Layout und Gestaltung: Oliver Slappnig, Herrenschwanden

Fotos: Croci & du Fresne, Bern (Titelseite)
Marcus Gyger, Bern (Porträtaufnahmen)

Auflage: 20 000 Exemplare

Vertrieb: BBL, Vertrieb Bundespublikationen, CH-3003 Bern,
www.bundespublikationen.admin.ch
Erhältlich in den Sprachen Deutsch, Französisch, Italienisch und
Englisch.
Bestell-Nr. 201.349.d, 201.349.f, 201.349.i, 201.349.e

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	4	Fragen zum Aufenthalt in der Schweiz	10
Bilaterales Abkommen zur Personenfreizügigkeit: Das Wichtigste in Kürze	5	Einreise	10
Worum geht es?	5	Erwerbstätige	10
Wen betrifft das Abkommen?	5	Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.....	10
Übergangsbestimmungen	6	Selbstständigerwerbende	13
Welche flankierenden Massnahmen trifft die Schweiz?... 8	8	Grenzgängerinnen und Grenzgänger	14
Was bleibt wie bisher?	8	Arbeitssuche und Stellenvermittlung.....	16
		Dienstleistungserbringer	16
		Die Bewilligungen im Überblick.....	18
		Nichterwerbstätige	17
		Rentner und Studierende	17
		Touristen und Kurgäste	20
		Familiennachzug	20
		Anerkennung von Diplomen	21
		Steuern	22
		Soziale Sicherheit	22
		Koordinierung der Sozialversicherungssysteme	22
		Kurzübersicht über die schweizerischen	
		Versicherungen	22
		Krankenversicherung.....	22
		Unfallversicherung.....	24
		Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung	24
		Familienzulagen	24
		Arbeitslosenversicherung.....	24
		Erwerb von Immobilien in der Schweiz	24
		Nützliche Adressen und Websites.....	25

Für Schweizerinnen und Schweizer, die in der EU leben und arbeiten möchten, gibt es ebenfalls eine Broschüre zum Personenfreizügigkeitsabkommen (www.bundespublikationen.admin.ch, Bestell-Nr. 201.348.d, 201.348.f, 201.348.i).

Zur Vereinfachung und leichteren Lesbarkeit wird im Lauftext für die einzelnen Personenkategorien nur die männliche Form verwendet. Die Aussagen gelten aber selbstverständlich auch für die Vertreterinnen der jeweiligen Personengruppe.



Liebe Leserin, lieber Leser

Im Sommer 1999 haben die Europäische Union und die Schweiz sieben bilaterale Abkommen unterzeichnet – darunter auch das Abkommen über den freien Personenverkehr. Das Abkommen ist seit 1. Juni 2002 in Kraft. Es wurde infolge der EU-Erweiterung am 1. Mai 2004 durch ein Protokoll ergänzt, welches die schrittweise Einführung der Personenfreizügigkeit mit den zehn neuen EU-Staaten regelt. Dieses Protokoll wurde am 1. April 2006 in Kraft gesetzt.

Durch das Freizügigkeitsabkommen und dessen Protokoll werden die Lebens- und Arbeitsbedingungen für EU-Bürgerinnen und -Bürger in der Schweiz vereinfacht. Ergänzt wird das Freizügigkeitsrecht durch die gegenseitige Anerkennung von Berufsdiplomen, durch das Recht auf den Erwerb von Immobilien und die Koordination der Sozialversicherungssysteme.

Um Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Schweiz vor Lohndumping zu schützen, haben Bundesrat und Parlament zudem flankierende Massnahmen beschlossen. Diese sind seit dem 1. Juni 2004 in Kraft und wurden gleichzeitig mit der Ausdehnung der Freizügigkeit auf die neuen EU-Staaten verstärkt.

Die vorliegende Broschüre soll Ihnen helfen, sich einen ersten Überblick über die rechtliche Situation zu verschaffen und gegebenenfalls auch Ihre Reise- und Niederlassungspläne zu konkretisieren. Wir heissen Sie in der Schweiz schon heute willkommen!

Im Namen der drei für den freien Personenverkehr zuständigen Departemente:

Micheline Calmy-Rey, Bundesrätin
Vorsteherin des Eidgenössischen
Departements für auswärtige
Angelegenheiten

Christoph Blocher, Bundesrat
Vorsteher des Eidgenössischen
Justiz- und Polizeidepartements

Doris Leuthard, Bundesrätin
Vorsteherin des Eidgenössischen Volks-
wirtschaftsdepartements






Worum geht es?

Mit der Personenfreizügigkeit gelten für EU-Bürger und Schweizer nach Übergangsfristen die gleichen Lebens-, Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen – sowohl in der Schweiz als auch in der EU. EU-Bürger, die sich in der Schweiz aufhalten, dürfen gemäss dem Prinzip der Inländerbehandlung nicht diskriminiert werden. Konkret haben sie in der Schweiz das Recht:

- auf geografische und berufliche Mobilität (d.h., sie können in der Schweiz jederzeit den Wohnort, den Arbeitsort und die Stelle wechseln)
- auf gleiche Arbeitsbedingungen
- auf koordinierten Sozialversicherungsschutz
- auf gleiche soziale Unterstützung (Spezialtarife im öffentlichen Verkehr, Wohnförderung usw.)
- auf gleiche steuerliche Pflichten und Vergünstigungen
- selbstständigerwerbend zu sein
- auf gegenseitige Diplomanerkennung im Hinblick auf die Zulassung zu einer reglementierten Erwerbstätigkeit
- auf Familiennachzug
- auf Erwerbstätigkeit der Familienangehörigen
- im Land zu bleiben, auch wenn sie nicht mehr erwerbstätig sind (so genanntes Verbleiberecht)
- unter gewissen Bedingungen Immobilien zu erwerben

Das Personenfreizügigkeitsabkommen zwischen der Schweiz und der EU sieht die Erteilung von langfristigen Aufenthaltsbewilligungen (für fünf Jahre) und kurzfristigen Aufenthaltsbewilligungen (bis zu einem Jahr) vor. Die Bewilligung wird erneuert, wenn die betreffende Person weiterhin eine Beschäftigung hat. Kurzaufenthalter sind nicht mehr verpflichtet, die Schweiz nach Vertragsende zu verlassen.

Erwerbstätige

Sowohl Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer als auch Selbstständigerwerbende haben im jeweiligen Vertragsstaat (Schweiz oder EU/EFTA-Mitgliedstaat) das Recht auf Einreise, Aufenthalt und eine Arbeitsbewilligung. Einschränkungen bestehen noch während der Übergangsfristen.

Nichterwerbstätige

Auch nicht erwerbstätige Personen wie Rentner und Studierende haben das Recht auf Einreise und Aufenthalt, sofern sie krankenversichert sind und über ausreichend finanzielle Mittel verfügen, so dass sie nicht der Sozialhilfe der Schweiz zur Last fallen.

Dienstleistungen

Die Dienstleistungserbringer können während maximal 90 Arbeitstagen pro Kalenderjahr ein Recht auf Einreise und Aufenthalt geltend machen. Auch hier gelten Übergangsbestimmungen.

Wen betrifft das Abkommen?

Das Personenfreizügigkeitsabkommen und dessen ergänzendes Protokoll richten sich an alle Staatsangehörigen der 25 EU-Mitgliedstaaten (Inhaber eines EU-Passes), der EFTA-Staaten¹ und der Schweiz. Über die Ausdehnung des Personenfreizügigkeitsabkommens auf Bulgarien und Rumänien (Beitritt am 1. Januar 2007) finden Verhandlungen statt. Staatsangehörige von Drittstaaten sind durch das Abkommen grundsätzlich nicht betroffen. Ausnahmen bestehen beim Familiennachzug sowie für Arbeitnehmer aus Drittstaaten, die im Arbeitsmarkt der EU integriert sind und im Auftrag ihres Unternehmens mit Sitz in der EU in der Schweiz vorübergehend Dienstleistungen erbringen (entsandte Arbeitnehmer).

Ein Recht auf Personenfreizügigkeit haben sowohl Erwerbstätige (Arbeitnehmer und Selbstständigerwerbende) als auch Nichterwerbstätige (Rentner, Studierende und andere), die krankenversichert sind und über ausreichend finanzielle Mittel verfügen, um ihren Lebensunterhalt bestreiten zu können, ohne Sozialhilfe (bzw. als Rentner kantonale Ergänzungsleistungen) in Anspruch nehmen zu müssen.

¹ Der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) gehören Norwegen, Island, Liechtenstein sowie die Schweiz an.

Personenfreizügigkeit Schweiz-EU

Unterzeichnung des Freizügigkeitsabkommens: 21. Juni 1999

Referendum in der Schweiz

(angenommen mit 67,2% Ja-Stimmen) 21. Mai 2000

Inkraftsetzung des Freizügigkeitsabkommens: 1. Juni 2002

Unterzeichnung des Protokolls zum Abkommen: 26. Oktober 2004

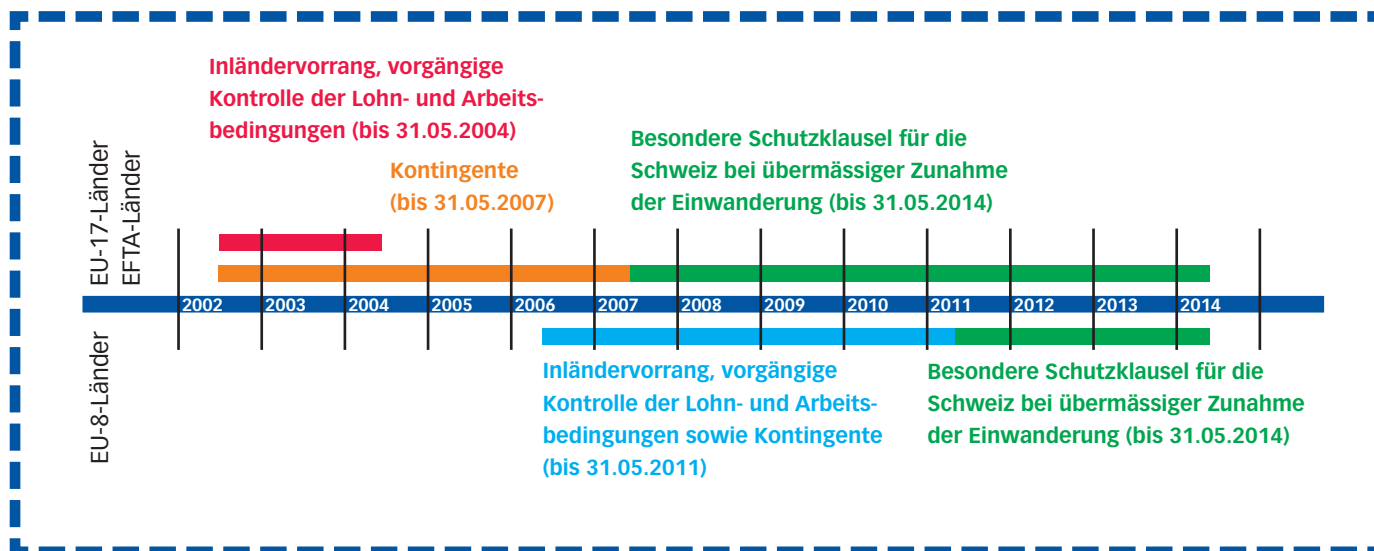
Referendum in der Schweiz

(angenommen mit 56% Ja-Stimmen) 25. September 2005

Inkraftsetzung des Protokolls: 1. April 2006

Bilaterales Abkommen zur Personenfreizügigkeit: Das Wichtigste in Kürze

Einführung der Personenfreizügigkeit — Übergangsregelung:



In Bezug auf den Geltungsbereich der verschiedenen Bestimmungen zur Einführung der Personenfreizügigkeit werden in dieser Broschüre folgende Abkürzungen verwendet:

EU-25: 25 EU-Staaten vor der Erweiterung am 1.1.2007⁶

EU-15: 15 EU-Staaten vor der Erweiterung am 1.5.2004²

EU-10: 10 EU-Mitgliedstaaten, Beitritt am 1.5.2004⁵

EU-17: EU-15 plus Malta und Zypern³

EU-8: 8 mittel- und osteuropäische Mitgliedstaaten, Beitritt am 1.5.2004⁴

zwei unterschiedliche Übergangsregelungen vor:

- Die erste Übergangsregelung (im Freizügigkeitsabkommen festgehalten) gilt für Angehörige der 15 «alten» EU-Staaten (EU-15)², von Malta und Zypern³, sowie für Angehörige der EFTA-Länder Norwegen und Island.
- Die zweite Übergangsregelung (im Protokoll festgehalten) gilt für Angehörigen der 8 mittel- und osteuropäischen Mitgliedstaaten (EU-8)⁴, welche der EU am 1. Mai 2004 beigetreten sind.

Die Personenfreizügigkeit gilt «auf Probe»

- ab 1. Juni 2007 zwischen der Schweiz und der EU-15 (plus EFTA-Länder sowie Malta und Zypern)
- ab 1. Mai 2011 zwischen der Schweiz und der EU-8.

Bei übermässiger Einwanderung kann die Schweiz bis spätestens 31. Mai 2014 auf eine besondere Schutzklausel zurückgreifen, welche die Wiedereinführungen von Kontingenten erlaubt.

Übergangsbestimmungen

Erwerbstätige

Die Einführung der Personenfreizügigkeit zwischen der Schweiz und den EU/EFTA-Mitgliedstaaten erfolgt schrittweise. Das Personenfreizügigkeitsabkommen und dessen Protokoll sehen für Erwerbstätige (Angestellte und Selbstständige) grundsätzlich

Nicht erwerbstätige Personen

Für Rentner oder Studierende, die sich in der Schweiz aufhalten wollen, ohne hier zu arbeiten, gibt es keine Übergangsfrist. Sie können sich in der Schweiz niederlassen, sofern sie krankenversichert sind und über ausreichende finanzielle Mittel verfügen.

² Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Grossbritannien, Italien, Irland, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Portugal, Schweden und Spanien

³ Zypern und Malta sind der EU am 1. Mai 2004 beigetreten, unterstehen aber im Unterschied zu den acht übrigen Beitrittsländern dieser Erweiterungsrunde denselben Übergangsregelungen wie die EU-15/EFTA-Staaten.

⁴ Estland, Lettland, Litauen, Polen, Slowakei, Slowenien, Tschechien, Ungarn

⁵ Estland, Lettland, Litauen, Malta, Polen, Slowakei, Slowenien, Tschechien, Ungarn, Zypern

⁶ Für Bulgarien und Rumänien (Beitritt am 1.1.2007) gilt die Personenfreizügigkeit noch nicht. Es finden Verhandlungen über die Ausdehnung auf diese Länder statt.



Bürger der EU-15

Gemäss dem Freizügigkeitsabkommen, das seit 1. Juni 2002 in Kraft ist, wird der freie Personenverkehr zwischen der Schweiz und den 15 «alten» EU-Mitgliedstaaten stufenweise eingeführt.

- Eine erste Übergangsfrist ist am 31. Mai 2004 abgelaufen: Während den ersten zwei Jahren gab die Schweiz den inländischen Arbeitskräften den Vorrang gegenüber Arbeitnehmern aus den EU-15-Staaten (Inländervorrang). Deren Lohn- und Arbeitsbedingungen wurden zudem vorgängig kontrolliert.
- Die Übergangsfrist für die mengenmässige Beschränkung der Aufenthaltsbewilligungen läuft gegenüber der EU-15 bis am 31. Mai 2007. Bis zu diesem Zeitpunkt bestehen in der Schweiz Kontingente von jährlich 15 000 Daueraufenthaltsbewilligungen (5 Jahre) und 115 500 Kurzaufenthaltsbewilligungen (max. 364 Tage).

Bürger der EFTA

Das Übereinkommen der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA-Konvention) enthält entsprechende Regelungen über die Einführung der Personenfreizügigkeit zwischen der Schweiz, Norwegen und Island. Die gegenseitige schrittweise Öffnung der Arbeitsmärkte erfolgt zeitgleich mit der Öffnung gegenüber der EU-15. Die Kontingente von jährlich 300 Daueraufenthaltsbewilligungen und 700 Kurzaufenthaltsbewilligungen werden ab 31. Mai 2007 abgeschafft. Für liechtensteinische Staatsangehörige gilt die volle Personenfreizügigkeit in der Schweiz bereits seit dem 1. Januar 2005.

Bürger der EU-8

Die Einführung der Personenfreizügigkeit zwischen der Schweiz und den acht neuen mittel- und osteuropäischen Mitgliedstaaten wird im Protokoll zum Freizügigkeitsabkommen geregelt, welches seit dem 1. April 2006 in Kraft

ist. Dieses legt für Staatsangehörige der EU-8 eine separate Übergangsfrist bis zum 30. April 2011 fest. Bis zu diesem Zeitpunkt kann die Schweiz Erwerbstätige aus diesen EU-Staaten folgenden Zulassungsbeschränkungen unterstellen:

■ Kontingente

Die Zahl der Daueraufenthalts- (5 Jahre) und der Kurzaufenthaltsbewilligungen (bis zu 364 Tage) ist begrenzt. Das Kontingent für Daueraufenthalter steigt schrittweise von 1700 (2006/7) auf 3000 Personen (2010/2011), dasjenige für Kurzaufenthalter von 15 800 (2006/7) auf 29 000 Personen (2010/2011). Ab 30. April 2011 fallen die Kontingente weg. Im Falle einer übermässigen Einwanderung können aber aufgrund der im Freizügigkeitsabkommen vorgesehenen Schutzklausel Kontingente wieder eingeführt werden. Diese Schutzklausel ist bis am 31. Mai 2014 gültig.

■ Inländervorrang

Ausländische Arbeitskräfte dürfen nur angestellt werden, wenn auf dem inländischen Arbeitsmarkt niemand mit entsprechender Qualifikation zur Verfügung steht. Will ein Arbeitgeber anstelle eines einheimischen Arbeitnehmers einen Stellenbewerber aus den betroffenen Ländern berücksichtigen, muss er den zuständigen Behörden darlegen, dass er im Inland für die zu besetzende Stelle niemanden mit den passenden Qualifikationen gefunden hat.

■ Kontrolle der Lohn- und Arbeitsbedingungen

Bevor eine Arbeitsbewilligung erteilt wird, müssen die Kantone die Lohn- und Arbeitsbedingungen kontrollieren. Die Prüfung des Inländervorrangs und die Lohnkontrolle erfolgen weiterhin im Rahmen eines arbeitsmarktlichen Entscheids durch die kantonale zuständige Behörde.

Bürger der EU-8, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Protokolls am 1. April 2006 bereits im schweizerischen Arbeitsmarkt integriert waren, werden privilegiert behandelt: Sie haben bei Vorlage eines Arbeitsvertrages Anspruch auf eine Verlängerung ihrer Arbeitsbewilligung. Und wenn sie ihre Stelle wechseln wollen, sind sie weder vom Inländervorrang noch von der Kontingentierung betroffen. Auch die vorgängige Kontrolle der Lohn- und Arbeitsbedingungen gilt für sie nicht.

Bürger aus Malta und Zypern

Für Zypern und Malta gelten die im Freizügigkeitsabkommen mit der EU-15 vorgesehenen Übergangsbestimmungen für Erwerbstätige. Ab 1. Juni 2007 gilt auch für sie die volle Personenfreizügigkeit auf Probe. Damit kommen die Übergangsbestimmungen des Protokolls für diese beiden Staaten nicht zur Anwendung.

Das Freizügigkeitsabkommen zwischen der Schweiz und der EU wurde vorerst auf eine Dauer von sieben Jahren abgeschlossen. 2009 wird die Schweiz entscheiden, ob sie das Abkommen verlängern wird. Diese Entscheidung kann auch Gegenstand eines Referendums sein. Die EU hat ihrerseits bereits festgehalten, dass sie das Abkommen stillschweigend verlängern will. Wird das Abkommen verlängert, gilt ab dem 1. Juni 2014 die volle Personenfreizügigkeit zwischen der Schweiz und der EU.

Welche flankierenden Massnahmen trifft die Schweiz?

Gleichzeitig mit der Aufhebung des Inländervorrangs und der Kontrolle der Lohn- und Arbeitsbedingungen für EU-15-Angehörige am 1. Juni 2004 hat die Schweiz flankierende Massnahmen eingeführt. Diese Massnahmen sollen verhindern, dass es bei der schrittweisen Einführung des freien Personenverkehrs zu Sozial- oder Lohndumping zum Nachteil aller in der Schweiz tätigen Arbeitnehmer kommt. Im Hinblick auf die Ausdehnung der Personenfreizügigkeit auf die neuen EU-Mitgliedstaaten wurden diese flankierenden Massnahmen verstärkt. Die Hauptpunkte sind folgende:

- Entsandte Arbeitnehmer, welche im Auftrag eines Unternehmens aus der EU in der Schweiz Dienstleistungen erbringen, unterstehen den in der Schweiz geltenden minimalen Arbeits- und Lohnbedingungen. Arbeitgeber, die diese Bedingungen nicht einhalten, müssen mit Strafen in Form von einfachen Bussen bis hin zum Ausschluss vom Schweizer Markt rechnen (Entsendegesetz).
- Werden wiederholt Missbräuche festgestellt, können Gesamtarbeitsverträge und die darin festgelegten Mindestlöhne und Arbeitszeiten einfacher allgemeinverbindlich erklärt werden. In Branchen, in denen es keinen Gesamtarbeitsvertrag gibt, können in befristeten Normalarbeitsverträgen Mindestlöhne vorgeschrieben werden.

- Tripartite Kommissionen auf Kantons- und Bundesebene (bestehend aus Vertretern der Arbeitgeberverbände, Gewerkschaften und Behörden) beobachten den Arbeitsmarkt und können Sanktionen beantragen. Bereiche, die von einem allgemeinverbindlichen Gesamtarbeitsvertrag abgedeckt sind, werden von paritätischen Kommissionen (bestehend aus Vertretern der Sozialpartner) kontrolliert. Arbeitsmarktinspektoren in ausreichender Zahl kontrollieren in den Kantonen die Arbeitsbedingungen und melden Missbrauch. Um diesen Inspektoren die Arbeit zu erleichtern, müssen den Arbeitnehmern wichtige Aspekte ihres Arbeitsverhältnisses (wie der Lohn und die Arbeitszeiten) schriftlich mitgeteilt werden.
- Selbstständigerwerbende müssen bei der Arbeitsaufnahme in der Schweiz die Selbstständigkeit nachweisen (bspw. durch das Vorlegen einer Buchhaltung oder durch Auszüge aus dem Berufsregister).
- Temporärangestellte werden besser geschützt.

Was bleibt wie bisher?

- Mit dem bilateralen Abkommen wird zwar der freie Personenverkehr schrittweise eingeführt, doch die Grenzkontrollen zwischen der EU und der Schweiz bleiben bestehen. Auch mit der Teilnahme der Schweiz an Schengen werden an der Schweizer Grenze weiterhin Zollkontrollen und bei Verdacht auch Personenkontrollen stattfinden.
- Auf Waren, die von der EU in die Schweiz transportiert werden und umgekehrt, wird die Mehrwertsteuer erhoben.
- Der Euro ist kein offizielles Zahlungsmittel in der Schweiz.
- Das bilaterale Abkommen über die Personenfreizügigkeit hat keinen Einfluss auf das geltende Steuersystem der einzelnen Schweizer Kantone. Grenzgänger werden in der Schweiz weiterhin eine Quellensteuer bezahlen müssen.
- Jedes Land behält die eigene Gesetzgebung auf dem Gebiet des Arbeitsrechts und der sozialen Sicherheit. Die verschiedenen Sozialversicherungssysteme werden jedoch besser koordiniert (siehe Kapitel «Soziale Sicherheit», S. 22).
- Die Schweizer Botschaften und Konsulate in den einzelnen EU-Staaten bleiben bestehen.

In den Bereichen Bürgerrecht, Erbrecht, Familienrecht, Sozialhilfe und Militärdienst ändert sich durch das bilaterale Abkommen über die Personenfreizügigkeit nichts.



«Eine Rückkehr nach Ungarn kann ich mir kaum vorstellen.»

László Bonyai, Ungarn

Der 29-jährige Laszlo Bonyai brauchte nicht lange, um sich für den Umzug in die Schweiz zu entschliessen. Nachdem der gelernte Schiffsschlosser einige Jahre für ein Schweizer Betonverarbeitungs-Unternehmen in Ungarn gearbeitet hatte, verliebte er sich in die Tochter des Besitzers und der Entscheid war klar. Perspektiven für eine gemeinsame Zukunft sah das Paar nur in der Schweiz. Laszlo Bonyai packte seine Koffer und wagte einen Neuanfang. Im Kanton Glarus fand er eine Stelle in einem Unternehmen für Betonverarbeitung. «Wir haben uns in der Schweiz einen gemeinsamen Freundeskreis aufgebaut», sagt Laszlo Bonyai. «Eine Rückkehr nach Ungarn kann ich mir kaum vorstellen.» Etwas von der ungarischen Lebensfreude hat das Paar nach Zürich gebracht: Seine Frau betreibt in der Innenstadt mit viel Leidenschaft ein kleines Geschäft mit ungarischen Spezialitäten.

Definitiv ausgewandert: 2001

Aufenthaltsbewilligung: nach neun Monaten Wartezeit erhalten

Er schätzt an der Schweiz: Das gut funktionierende System und seinen multikulturellen Freundeskreis.

Was er in der Schweiz manchmal vermisst: Die Fröhlichkeit der Ungaren und ihre Gabe, aus jedem Anlass ein Fest zu machen. Zudem vermisst er die erholsamen Stunden in den Thermalbädern, die in Ungarn so zahlreich vorhanden sind.

(2006)



Einreise

Ich möchte in die Schweiz einreisen. Welche Papiere brauche ich?

Sie und Ihre Familienangehörigen (siehe Kapitel «Familiennachzug», S. 20) können mit einer gültigen Identitätskarte oder einem gültigen Reisepass in die Schweiz ein- oder ausreisen. Sie brauchen kein Visum.

Wenn Ihre Familienangehörigen weder EU-Bürger noch Schweizer sind und deren Heimatstaat der Visumpflicht unterstellt ist, kann für sie ein Einreisevisum und in begründeten Einzelfällen ein Auszug aus dem Strafregister verlangt werden. Auch für entsandte Arbeitnehmer, die aus Nicht-EU-Staaten stammen, ist allenfalls ein Visum erforderlich.

Erwerbstätige

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Brauche ich in der Schweiz eine Arbeitsbewilligung?

Während der Übergangsfrist benötigen Sie eine Arbeits- und Aufenthaltsbewilligung. Diese Übergangsfrist dauert für Angehörige der 15 alten EU-Staaten sowie von Malta und Zypern (EU-17) bis am 31. Mai 2007. Für Angehörige der EU-8 dauert sie bis am 30. April 2011. Nach Ablauf dieser Fristen benötigen sie keine Arbeitsbewilligung mehr, müssen aber nach wie vor eine Aufenthaltsbewilligung einholen. Diese wird Ihnen auf Vorlage des Arbeitsvertrages/Arbeitsbestätigung von der kantonalen Migrationsbehörde ausgestellt.

Übergangsbestimmungen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Arbeitnehmer aus der EU-17
Als Arbeitnehmer aus der EU-17 sind Sie bis am 31. Mai 2007 den Kontingenten unterstellt. Sie brauchen daher vor Aufnahme Ihrer Erwerbstätigkeit eine Arbeitsbewilligung. Sie können sich dafür direkt an die zuständige kantonale Migrationsbehörde wenden. Wenn das Kontingent noch nicht ausgeschöpft ist, wird Ihnen die Arbeitsbewilligung erteilt. Damit Sie während der Übergangsfrist schon vor der Einreise in die Schweiz sicher sind, eine Aufenthaltsbewilligung zu erhalten, können Sie bei den Schweizer Behörden im Voraus eine entsprechende Zusicherung verlangen.

Arbeitnehmer aus der EU-8
Als Arbeitnehmer aus der EU-8 sind Sie bis am 30. April 2011 neben den Kontingenten auch dem Inländer-vorrang sowie der vorgängigen Kontrolle der Arbeits- und Lohnverhältnisse unterstellt. Kurzaufenthalter bis vier Monate unterliegen zwar nicht einer Kontingentierung. Sie benötigen dennoch vom ersten Arbeitstag an eine Arbeits- und Aufenthaltsbewilligung. Geprüft werden der Inländervorrang, die Einhaltung der orts- und branchenüblichen Löhne sowie die Qualifikationsvoraussetzungen (zugelassen werden nur gut qualifizierte Arbeitskräfte). Wer diese Voraussetzungen erfüllt, kann ohne Anrechnung an die Kontingente eine Bewilligung erhalten. Kurzaufenthalter mit tiefen Qualifikationen können nur unter Anrechnung an die Kontingente zugelassen werden.

Das Freizügigkeitsabkommen Schweiz-EU und sein Protokoll sehen für Erwerbstätige grundsätzlich zwei unterschiedliche Übergangsregelungen vor:

- Die eine gilt für Angehörige der EU-15 sowie für Angehörige von Malta und Zypern (EU-17).
- Die andere gilt für die Angehörigen der am 1. Mai 2004 der EU beigetretenen Mitgliedstaaten, ausgenommen Malta und Zypern (EU-8).

Anmeldung

Muss ich mich in der Schweiz anmelden?

Sie müssen Ihren Aufenthalt in jedem Fall innerhalb von acht Tagen nach der Einreise bei Ihrer Gemeinde anmelden. In der Regel leitet die Gemeinde Ihre Unterlagen an die kantonale Migrationsbehörde weiter.

Aufenthalt

Wovon hängt die Dauer der Aufenthaltsbewilligung ab?

Dauert Ihr Arbeitsverhältnis weniger als ein Jahr, sind Sie Kurzaufenthalter. Haben Sie in der Schweiz einen Arbeitsvertrag von einem Jahr oder mehr, gelten Sie als Daueraufenthalter. Dasselbe gilt für unbefristete Arbeitsverhältnisse.

Arbeitnehmer, die in der Schweiz saisonal arbeiten, erhalten eine Kurzaufenthaltsbewilligung. Das so genannte Saisonier-Statut ist seit dem Inkrafttreten des Freizügigkeitsabkommens am 1. Juni 2002 abgeschafft.



«Ich möchte für immer in der Schweiz bleiben.»

Settimio Menna, Italien

Der 64-jährige Italiener aus Atesa kam bereits als 19-Jähriger als Saisonnier in die Schweiz, weil die Arbeitssituation hier besser war als in seinem Herkunftsland. Zu Beginn arbeitete er als Schneider bei einer Firma in Bern, wo er auch seine zukünftige Frau kennen lernte. Sie heirateten und beschlossen, in der Schweiz zu bleiben. 16 Jahre später, als die beiden bereits vier Kinder im Alter von zwei bis zehn Jahren hatten, gründete Settimio Menna sein eigenes Transportunternehmen. Seither arbeitet er als selbstständigerwerbender Lastwagenchauffeur. Elvira Menna ist Hausfrau und unterstützt ihren Mann im administrativen Bereich. Der Einstieg ins Geschäft im Jahre 1972 war für Settimio Menna relativ einfach. Dank grossem Einsatz überstand er auch die Baukrise der siebziger Jahre, so dass er heute mit seiner Situation zufrieden ist: «Wir möchten für immer in der Schweiz bleiben.»

Ausgewandert: 1956

Aufenthaltsbewilligung: Ausweis C

Er schätzt an der Schweiz: die Ruhe und die Sicherheit.

Was er an der Schweiz weniger toll findet: das kältere Klima.

Was er in der Schweiz vermisst: die politischen Rechte.

Seine Empfehlung an Einwanderungswillige: Wer ehrlich ist und hart arbeitet, wird am Ende auch Erfolg haben.

Was ihm das Personenfreizügigkeitsabkommen in jungen Jahren gebracht hätte: Käme Settimio Menna heutzutage als junger Mann in die Schweiz, müsste er nicht mehr jeden Winter in sein Heimatland zurückkehren und könnte nach der fünfjährigen Übergangsfrist von der vollen Freizügigkeit profitieren.

(2002)



Kurzaufenthalter

Wie ist die Aufenthaltsbewilligung für Kurzaufenthalter geregelt?

Arbeitsverhältnis von maximal drei Monaten

Für Staatsangehörige aus der EU-17 gilt ein bewilligungsfreies Meldeverfahren bei Aufenthalten bis zu drei Monaten oder 90 Arbeitstagen pro Kalenderjahr. Sie benötigen keine Arbeits- bzw. Aufenthaltsbewilligung mehr, wenn Sie in der Schweiz ein Arbeitsverhältnis von höchstens drei Monaten eingehen. Sie müssen sich aber weiterhin bei den kantonalen Arbeitsmarktbehörden anmelden. Betreffend Staatsangehörige aus der EU-8: siehe Kasten S. 10.

Arbeitsverhältnis von mehr als drei Monaten und weniger als einem Jahr

Haben Sie in der Schweiz einen Arbeitsvertrag für mehr als drei Monate und weniger als einem Jahr, erhalten Sie eine Arbeits- und Aufenthaltsbewilligung für die Dauer Ihres Arbeitsvertrages.

Kann ich meine Kurzaufenthaltsbewilligung verlängern lassen?

Auf Vorlage eines neuen Arbeitsvertrages können Sie Ihre Kurzaufenthaltsbewilligung jederzeit erneuern lassen. Mit einem Arbeitsvertrag von weniger als einem Jahr wird Ihnen die Bewilligung für die Dauer des Arbeitsverhältnisses ausgestellt. Mit einem Arbeitsvertrag von einem Jahr und mehr oder mit einem unbefristeten Arbeitsvertrag haben Sie Anspruch auf eine Daueraufenthaltsbewilligung. In beiden Fällen ist es nicht mehr notwendig, dass Sie die Schweiz zwischen zwei Arbeitsverträgen verlassen. Bis 31. Mai 2007 gelten die Übergangsbestimmungen.

Daueraufenthalter

Wie ist die Aufenthaltsbewilligung für Daueraufenthalter geregelt?

Haben Sie einen Arbeitsvertrag für ein Jahr oder mehr, erhalten Sie in der Schweiz eine Aufenthaltsbewilligung für fünf Jahre. (Übergangsbestimmungen: siehe Kasten, S. 10)

Kann ich meine Daueraufenthaltsbewilligung verlängern lassen?

Ihre Daueraufenthaltsbewilligung wird bei Vorlage eines Arbeitsvertrages von einem Jahr oder mehr um weitere fünf Jahre verlängert. Bei der ersten Verlängerung kann jedoch die Gültigkeitsdauer Ihrer Aufenthaltsbewilligung auf ein Jahr beschränkt werden, wenn Sie seit mehr als zwölf aufeinander folgenden Monaten unfreiwillig arbeitslos waren.

Entzug der Aufenthaltsbewilligung

Kann mir die Aufenthaltsbewilligung wegen unfreiwilliger Arbeitslosigkeit, Krankheit oder Unfall entzogen werden?

Nein, das Aufenthaltsrecht kann Ihnen nicht entzogen werden, wenn Sie in Folge von Krankheit oder Unfall vorübergehend arbeitsunfähig sind. Dasselbe gilt bei unfreiwilliger Arbeitslosigkeit. Allerdings benötigen Sie in diesem Fall eine Bestätigung des zuständigen Arbeitsamtes, aus der hervorgeht, dass Sie unfreiwillig arbeitslos sind.

Niederlassung

Wann erhalte ich als EU-Bürger eine unbefristete Niederlassungsbewilligung?

Die unbefristete Niederlassungsbewilligung (C-Bewilligung), die ein Angehöriger der EU-15 in der Regel nach einem fünfjährigen Aufenthalt in der Schweiz erhält, ist nicht Gegenstand des Personenfreizügigkeits-

abkommens und seines Protokolls. Angehörige der EU-10 erhalten die Niederlassungsbewilligung in der Regel nach zehn Jahren. Diese wird wie bisher auf Grund von Niederlassungsvereinbarungen mit dem Herkunftsstaat oder von Gegenrechtserwägungen erteilt.

Verbleiberecht

Kann ich in der Schweiz bleiben, auch wenn ich in den Ruhestand trete?

Ja, wenn Sie bei Erreichen des Rentenalters während der vorangehenden zwölf Monate in der Schweiz gearbeitet und mindestens drei Jahre lang hier gewohnt haben. Sie müssen dann die besonderen Bedingungen nicht erfüllen, die sonst an Rentner aus der EU gestellt werden, die in die Schweiz ziehen wollen (siehe Kapitel «Nichterwerbstätige», S. 17). Das Verbleiberecht gilt auch für die Familienmitglieder.

Kann ich als Bürgerin eines EU-Staates in der Schweiz bleiben, auch wenn ich meine Erwerbstätigkeit wegen ständiger Arbeitsunfähigkeit aufgeben muss?

Ja, falls Sie während zweier Jahre in der Schweiz gewohnt haben, können Sie hier bleiben.

Rückkehrrecht

Ich habe schon einmal in der Schweiz gearbeitet. Kann ich in die Schweiz zurückkehren?

Falls Sie bei Inkrafttreten des Freizügigkeitsabkommens bzw. des Protokolls über eine B-Bewilligung oder eine L-Bewilligung von mehr als einjähriger Dauer verfügten, die Schweiz aber danach verliessen, können Sie unter gewissen Voraussetzungen (so etwa bei einer Landesabwesenheit von maximal sechs Jahren) zu erleichterten Bedingungen in die Schweiz zurückkehren.



Mobilität

Darf ich in der Schweiz den Aufenthalts- und Arbeitsort wechseln?

Ja, sowohl als Dauer- als auch als Kurzaufenthalter haben Sie ein Recht auf geografische und berufliche Mobilität, d.h., Sie können in der Schweiz jederzeit den Aufenthalts- und Arbeitsort wechseln. Vergessen Sie nicht, sich bei der alten Wohngemeinde abzumelden und bei der neuen Gemeinde wieder anzumelden.

Darf ich in der Schweiz die Arbeitsstelle wechseln? Und darf ich mich dort selbstständig machen?

Ja, sowohl als Dauer- als auch als Kurzaufenthalter können Sie in der Schweiz jederzeit die Arbeitsstelle, den Arbeitgeber und den Beruf wechseln oder sich selbstständig machen.

Übergangsbestimmungen betreffend Mobilität

Während den Übergangsfristen (bis 2007, respektive bis 2011) ist die berufliche Mobilität für Arbeitnehmer mit einer Kurzaufenthaltsbewilligung und für Selbstständigerwerbende während der Einrichtungszeit von sechs Monaten beschränkt.

Selbstständigerwerbende

Aufenthalt und Arbeit

Ich möchte in der Schweiz als Selbstständigerwerbender tätig sein. Welche Voraussetzungen müssen dazu erfüllt sein?

Grundsätzlich haben Sie als EU-Bürger das Recht, sich in der Schweiz aufzuhalten und hier auf eigene Rechnung und auf eigenes Risiko einer Erwerbstätigkeit nachzugehen, d.h. als Selbstständigerwerbender zu arbeiten.

Sie können in der Schweiz selbstständigerwerbend sein, auch wenn Sie keine Niederlassungsbewilligung (C-Bewilligung) haben. Die Aufenthaltsbewilligung wird Ihnen für fünf Jahre ausgestellt. Sie haben das Recht auf volle geografische und berufliche Mobilität, d.h. Sie können in der Schweiz ihren Aufenthalts- und Arbeitsort sowie ihren Beruf wechseln oder zu einer unselbstständigen Tätigkeit übergehen. Gewisse Einschränkungen gibt es einzig während der Einrichtungszeit und bei den gesetzlich reglementierten Berufen.

Welche Rechte habe ich als Selbstständigerwerbender in der Schweiz?

Sie erhalten für die so genannte Einrichtungszeit eine befristete Aufenthaltsbewilligung von sechs Monaten, die bei Bedarf auf acht Monate verlängert werden kann. Gelingt nach Ablauf dieser Einrichtungszeit der Nachweis einer selbstständigen Erwerbstätigkeit, wird Ihnen eine Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA mit einer Gültigkeitsdauer von fünf Jahren erteilt. Falls Sie während der Einrichtungszeit zu einer unselbstständigen Tätigkeit wechseln, ist Ihnen eine Kurz- oder eine Daueraufenthaltsbewilligung (je nach Dauer des Arbeitsverhältnisses) zu erteilen. Es wird kein zusätzliches Kontingent benötigt.

Wie beweise ich, dass ich einer wirtschaftlich selbstständigen Tätigkeit nachgehe?

Sie können Ihre Geschäftstätigkeit z.B. mit Hilfe der Mehrwertsteuer-Nummer, einem Eintrag in ein Berufsregister, einer Sozialversicherungsanmeldung als Selbstständiger, der Buchführung oder durch die Gründung eines Unternehmens (bzw. den Eintrag ins Handelsregister) belegen.

Was geschieht, wenn mein Unternehmen scheitert?

Wenn Sie nicht mehr für Ihren eigenen Unterhalt aufkommen können und von der Fürsorge abhängig werden, verlieren Sie Ihr Aufenthaltsrecht. Selbstverständlich können Sie sich aber auch eine Stelle suchen, d.h., zu einer Tätigkeit als Arbeitnehmer übergehen.

Übergangsbestimmungen für Selbstständigerwerbende

Bis 31. Mai 2007 unterstehen Selbstständigerwerbende einer Einrichtungszeit von sechs Monaten (auf acht Monate verlängerbar), während derer sie ihre Selbstständigkeit nachweisen müssen.

Selbstständigerwerbende aus der EU-8 werden grundsätzlich gleich behandelt wie Staatsangehörige aus der EU-17. Sie sind nebst den Bestimmungen über die Einrichtungszeit jedoch zusätzlich bis zum 31. Mai 2007 den für EU-8-Angehörige geltenden Kontingenten des Protokolls zum Freizügigkeitsabkommen unterstellt.

Grenzgängerinnen und Grenzgänger

Was gilt für mich als Grenzgänger aus der EU-15/EFTA?

- Ein Voraufenthalt von sechs Monaten in der Grenzregion wird nicht mehr verlangt. Seit dem 1. Juni 2002 können die Angehörigen aller EU-15/EFTA-Staaten als Grenzgänger in der Schweiz arbeiten und nicht mehr nur die Angehörigen aus den Nachbarstaaten der Schweiz.
- Die Pflicht zur täglichen Rückkehr an den Wohnort wurde durch eine wöchentliche Heimkehrpflicht ersetzt.
- Wenn Sie einen Arbeitsvertrag von mindestens einjähriger Dauer haben, erhalten Sie die Grenzgängerbewilligung neu für fünf Jahre statt nur für ein Jahr. Sie haben jeweils einen Anspruch auf eine Verlängerung für weitere fünf Jahre, solange Sie die Voraussetzungen erfüllen.
- Sie können als Grenzgänger selbstständigerwerbend sein.
- Im Zusammenhang mit Ihrer Arbeitstätigkeit können Sie in der Schweiz eine Zweitwohnung sowie Geschäftsräume erwerben.
- Bis 31. Mai 2007 haben Sie das Recht auf berufliche und geografische Mobilität innerhalb der Grenzzonen mit den Nachbarstaaten (diese Grenzzonen werden in den Grenzgängerabkommen mit den Nachbarstaaten definiert).
- Am 1. Juni 2007 fallen die Grenzzonen weg und Sie geniessen umfassende berufliche und geografische Mobilität. D.h., Sie können Ihren Arbeitgeber, Ihre Stelle, Ihren Beruf sowie Ihren Arbeitsort frei wechseln. Vergessen Sie nicht, den zuständigen Behörden einen allfälligen Wechsel zu melden. Die Grenzgängerbewilligung G bleibt auch nach diesem Zeitpunkt bestehen.

Was gilt speziell für mich als Grenzgänger aus der EU-8?

Staatsangehörige der EU-8, welche in der ausländischen Grenzzone wohnen und in der Schweizer Grenzzone arbeiten, müssen eine Grenzgän-

gerbewilligung G beantragen. Sie unterliegen jedoch – im Gegensatz zu den Staatsangehörigen der EU-15 – bis 31. Mai 2011 weiterhin arbeitsmarktlichen Beschränkungen (Inländervorrang, Prüfung der orts- und branchenüblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen). Ein Voraufenthalt in der Grenzzone wird nicht mehr verlangt.

Grenzgänger als Arbeitnehmer

Wie beschaffe ich mir eine Grenzgängerbewilligung?

Begründete und dokumentierte Bewilligungsgesuche sind vom Arbeitgeber bei der zuständigen kantonalen Stelle einzureichen.

Wie lange ist meine Grenzgängerbewilligung gültig?

Wenn die Beschäftigung weniger als ein Jahr dauert, erteilt Ihnen die zuständige Behörde die Grenzgängerbewilligung für die Dauer der Beschäftigung. Dauert die Beschäftigung länger als ein Jahr, erhalten Sie die Grenzgängerbewilligung für mindestens fünf Jahre.

Kann ich meine Bewilligung verlängern lassen?

Die Grenzgängerbewilligung wird verlängert, wenn Sie in der Schweiz weiterhin eine Arbeitsstelle haben.

Muss ich mich in der Schweiz anmelden?

Falls Sie sich unter der Woche in der Schweiz aufhalten, müssen Sie sich in Ihrer Aufenthaltsgemeinde anmelden. Vergessen Sie nicht, den zuständigen Behörden einen allfälligen Wechsel Ihres Arbeitortes oder Ihres Arbeitgebers zu melden.

Ich wohne in der Schweiz, arbeite aber in einem EU-Mitgliedstaat. Was bedeutet die Personenfreizügigkeit für mich?

Im EU-Staat, in dem Sie arbeiten, gelten Sie als Grenzgänger. In der Schweiz gelten Sie als nicht erwerbstätig, d.h. Sie haben Anspruch auf eine

Aufenthaltswilligung in der Schweiz, wenn Sie die Voraussetzungen für Nichterwerbstätige erfüllen (siehe Kapitel «Nichterwerbstätige, S. 17».)

Selbstständigerwerbende Grenzgängerinnen und Grenzgänger

Ich wohne in der EU und möchte in der Schweiz eine selbstständige Erwerbstätigkeit ausüben. Kann ich das?

Sie können als Grenzgänger in der Schweiz auch selbstständigerwerbend sein. Das Verfahren gleicht demjenigen der Selbstständigerwerbenden mit Aufenthalt in der Schweiz (siehe Kapitel «Selbstständigerwerbende», S. 13).

Übergangsbestimmungen Grenzgängerinnen und Grenzgänger

Bis zum 31. Mai 2007 gilt die Grenzgängerbewilligung EU/EFTA nur für Arbeiter mit Wohnsitz in den festgelegten Grenzzonen der Nachbarstaaten zur Schweiz. Massgebend sind die bestehenden bilateralen Grenzgängerabkommen mit den Nachbarstaaten. Ein Voraufenthalt in der Grenzzone des Nachbarstaates ist nicht mehr vorgeschrieben. Alle Angehörigen von Mitgliedstaaten der EU-25/EFTA können Grenzgänger sein. Voraussetzung ist lediglich, dass sie in einer ausländischen Grenzzone zur Schweiz Wohnsitz nehmen.

Bis 31. Mai 2011 kommt für EU-8 Angehörige die Übergangsfrist des Protokolls zum Freizügigkeitsabkommen zur Anwendung, d.h., es gelten die arbeitsmarktlichen Beschränkungen für Erwerbstätige (Inländervorrang, Kontrolle Lohn- und Arbeitsbedingungen).



«Zuverlässigkeit, Sauberkeit, Pünktlichkeit und Ordnung – diese «Klischees» der Schweiz haben sehr viel Wahres.»

David Vryghem, Belgien

Während seines Ingenieurstudiums in Mons lernte der 25-jährige Belgier eine Austauschstudentin aus der Schweiz kennen. Für seine Diplomarbeit und ein einjähriges Nachdiplomstudium kam David Vryghem deshalb an die Eidgenössische Technische Hochschule in Lausanne (EPFL). Nach dem Studium beschloss er, sich definitiv in der Schweiz niederzulassen. Seit September 2000 arbeitet er nun bei einem Telekommunikationsunternehmen in Vevey: «Die Arbeitsbewilligung für die Schweiz habe ich nur mit Mühe erhalten. Nach einem negativen Erstentscheid musste mein Arbeitgeber bei den zuständigen Behörden Rekurs einlegen, bevor es schliesslich doch noch klappte. Das hat mich ziemlich erstaunt, denn ich dachte, dass es der Schweiz im Telekommunikationsbereich an Fachleuten mangelt.»

Ausgewandert: 1999

Aufenthaltsbewilligung: Ausweis B

Er schätzt an der Schweiz: «Die «Klischees» über die Schweiz haben meiner Ansicht nach sehr viel Wahres: Zuverlässigkeit, Sauberkeit, Pünktlichkeit und Ordnung. Natürlich darf aber auch die wunderschöne Landschaft nicht ausser Acht gelassen werden!»

Was er an der Schweiz weniger toll findet: Die Schweizer sind oft etwas zurückhaltend und zu wenig kontaktfreudig.

Was ihm das Personenfreizügigkeitsabkommen bringt: David Vryghem kommt in den Genuss der vollen Freizügigkeit und wird gleich behandelt wie die Schweizer.

(2002)



Arbeitssuche und Stellenvermittlung

Arbeitssuche

Ich möchte in der Schweiz eine Stelle suchen. Wie gehe ich vor?

In den ersten drei Monaten benötigen Sie zur Stellensuche keine Aufenthaltsbewilligung. Dauert Ihre Arbeitssuche länger, müssen Sie eine Bewilligung zur Stellensuche für weitere drei Monate beantragen. Diese kann bis zu einem Jahr verlängert werden, wenn Sie Suchbemühungen nachweisen und eine begründete Aussicht auf Beschäftigung besteht. Als Arbeitssuchender haben Sie in dieser Zeit Anspruch auf die gleiche Vermittlungshilfe, wie sie die Arbeitsämter der Schweiz ihren eigenen Staatsangehörigen bieten (siehe Webseite der regionalen Arbeitsvermittlungszentren: www.rav.ch).

Auch nach Beendigung eines Arbeitsverhältnisses mit einer Dauer von weniger als einem Jahr können Sie in der Schweiz bleiben, um eine neue Stelle zu suchen. Sie haben das Recht auf eine Aufenthaltsbewilligung von weiteren sechs Monaten und können bei der Stellensuche die Hilfe der regionalen Arbeitsvermittlungszentren in Anspruch nehmen.

Kann ich in der Schweiz eine Stelle in der öffentlichen Verwaltung antreten?

Im Prinzip stehen Ihnen alle Stellen in der Schweiz offen – auch im öffentlichen Dienst. Gewisse Stellen, die mit der Ausübung hoheitlicher Befugnisse verbunden sind und der Wahrung der allgemeinen Staatsinteressen dienen (z.B. in der Diplomatie oder in der Armee), sind aber grundsätzlich Schweizern vorbehalten.

Wie steht es während der Stellensuche mit der Arbeitslosenentschädigung?

Die Arbeitslosenentschädigung Ihres vorherigen Arbeitsstaates können Sie sich während dreier Monate in die Schweiz nachschicken lassen.

Haben Sie sich auf Grund Ihrer Beschäftigung in der Schweiz einen Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung erworben, geniessen Sie so lange ein Aufenthaltsrecht, wie Ihr Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung dauert. Während Ihrer Stellensuche haben Sie keinen Anspruch auf Fürsorgeleistungen in der Schweiz.

Stellenvermittlung

Wo erhalte ich Informationen über die Situation auf dem Schweizer Arbeitsmarkt?

Die EU und die Schweiz haben eine Zusammenarbeit im Bereich der Arbeitsvermittlung vereinbart. Im Rahmen des EURES-Netzes (EUROPEAN Employment Services: <http://europa.eu/eures/>) werden Stellenangebote und Arbeitsgesuche zusammengeführt. Weiter werden Informationen über die Arbeitsmarktlage sowie die Lebens- und Arbeitsbedingungen ausgetauscht.

Dienstleistungserbringer

Welche Dienstleistungen werden durch das Freizügigkeitsabkommen liberalisiert?

Das Abkommen über den freien Personenverkehr sieht eine beschränkte Liberalisierung der grenzüberschreitenden personenbezogenen Dienstleistungen vor (Dienstleistungen bis zu 90 Arbeitstagen). Es geht einerseits um die befristete Ausübung einer selbstständigen Erwerbstätigkeit

ohne Niederlassung in der Schweiz und andererseits um jene Arbeitnehmer, die von einer Firma mit Sitz in der EU in die Schweiz entsandt werden, um eine Dienstleistung zu erbringen.

Diese Dienstleistungen werden grundsätzlich auf 90 Tage pro Kalenderjahr beschränkt, ausser die Dienstleistung basiert auf einem bilateralen Abkommen zwischen der Schweiz und der EU (wie im öffentlichen Beschaffungswesen sowie im Land- und Luftverkehr). In diesen Bereichen wird die Bewilligung für die Dauer der Dienstleistung erteilt, auch wenn diese mehr als 90 Tage in Anspruch nimmt.

Welche Dienstleistungen werden nicht liberalisiert?

Nicht erfasst werden die Tätigkeiten der Arbeitsvermittlung und des Personalverleihs sowie bewilligungspflichtige Finanzdienstleistungen.

Was ist die Acht-Tage-Regelung?

Gemäss dem Freizügigkeitsabkommen kann die Dienstleistung während eines Zeitraums von höchstens 90 Arbeitstagen im Kalenderjahr ohne Bewilligung in der Schweiz erbracht werden. Dienstleistungserbringer, die sich im Kalenderjahr länger als acht Tage in der Schweiz aufhalten, müssen die Dienstleistungserbringung aber melden.

Bei Dienstleistungen von mehr als acht Tagen sind zwei Fälle zu unterscheiden, die unter das Abkommen fallen:

- Dienstleistungen von maximal 90 Arbeitstagen
- Dienstleistungen im Rahmen eines Abkommens über den freien Dienstleistungsverkehr (öffentliches Beschaffungswesen, Luft- und Landverkehr)



Nichterwerbstätige

Dienstleistungen von maximal 90 Arbeitstagen

An maximal 90 Arbeitstagen pro Jahr erbringe ich für meinen EU-Arbeitgeber Dienstleistungen in der Schweiz. Brauche ich dafür eine Aufenthaltsbewilligung?

Nein, Sie haben als Dienstleistungserbringer aus einem Staat der EU-17 das Recht, Ihre Dienstleistungen während 90 Arbeitstagen pro Kalenderjahr bewilligungsfrei zu erbringen. Sie müssen aber Ihren Aufenthalt sowie Ihre Tätigkeit in der Schweiz den zuständigen Behörden im Voraus melden. Für Dienstleistungserbringer aus einem Staat der EU-8: siehe Kasten.

Kann ich auch mehr als 90 Tage lang in der Schweiz Dienstleistungen erbringen?

Die Dienstleistungen mit einer Dauer von mehr als 90 Arbeitstagen, die in keinem Abkommen über den freien Dienstleistungsverkehr geregelt sind, werden vom Abkommen über die Personenfreizügigkeit nicht erfasst. Als Dienstleistungserbringer unterstehen Sie nach 90 Tagen der gleichen Regelung, die für Nicht-EU-Bürger zur Anwendung kommt. Gestützt darauf können Sie eine Bewilligung zur Dienstleistungserbringung beantragen. Zudem können Sie für eine Tätigkeit von einer Dauer über drei Monate bis zu maximal einem Jahr eine Kurzaufenthaltsbewilligung beantragen.

Ich bin Unternehmer in der EU und erbringe auch in der Schweiz Dienstleistungen. Kann ich Mitarbeiter in die Schweiz entsenden, die nicht EU-Bürger sind?

Ja, Sie können auch Angehörige eines Drittstaates in die Schweiz entsenden, sofern diese auf dem Arbeitsmarkt Ihres EU-Staates dauerhaft zugelassen sind. Sie dürfen diese Angestellten jedoch nicht ausschliesslich für die Entsendung in die Schweiz

angestellt haben. Möglicherweise benötigt Ihr Angestellter ein Visum für die Schweiz. Nähere Auskünfte erteilt Ihnen das nächstgelegene Schweizer Konsulat.

Dienstleistungen im Rahmen eines Abkommens über den freien Dienstleistungsverkehr (öffentliches Beschaffungswesen, Luft- und Landverkehr)

Ich bin EU-15 Bürger und erbringe in der Schweiz Dienstleistungen. Welche Bestimmungen muss ich beachten?

In den Bereichen öffentliches Beschaffungswesen sowie Luft- und Landverkehr hat die Schweiz mit der EU bilaterale Abkommen abgeschlossen. Erbringen Sie eine Dienstleistung auf der Grundlage eines solchen Abkommens, können Sie sich dank dem Freizügigkeitsabkommen

während der Dauer Ihrer Tätigkeit in der Schweiz aufhalten. Für Dienstleistungen bis 90 Arbeitstage im Kalenderjahr besteht die *Meldepflicht*, für Dienstleistungen über 90 Arbeitstage im Kalenderjahr eine *Bewilligungspflicht*.

Ich bin Bürger eines Staates der EU-8 und erbringe in der Schweiz Dienstleistungen. Welche Bestimmungen muss ich beachten?

Falls Sie in den Bereichen der Abkommen über öffentliches Beschaffungswesen sowie Luft- und Landverkehr Dienstleistungen erbringen, gilt eine *Meldepflicht* für Dienstleistungen bis zu 90 Arbeitstagen im Kalenderjahr. Dienstleistungen in den Branchen Bauhaupt-, Baunebengewerbe, Gartenbau, industrielle Reinigung und im Sicherheitsgewerbe sind zudem ab dem ersten Tag bewilligungspflichtig (siehe Kasten). Die *Bewilligungspflicht* gilt ebenfalls für sämtliche Dienstleistungen über 90 Arbeitstage.

Nichterwerbstätige

Rentner und Studierende

Benötige ich eine Aufenthaltsbewilligung, auch wenn ich in der Schweiz nicht arbeite?

Für einen Aufenthalt als Nichterwerbstätiger während einer Dauer von weniger als drei Monaten (z.B. als Tourist) ist keine Aufenthaltsbewilligung erforderlich. Planen Sie jedoch einen Aufenthalt von mehr als drei Monaten, benötigen Sie eine Bewilligung. Welche Behörden zuständig sind, bestimmt das kantonale Recht. Die Gemeindeverwaltung Ihres künftigen Wohnortes kann Sie über das genaue Vorgehen informieren. Die Bewilligung ist für die ganze Schweiz gültig, ein Wohnortswechsel muss den Gemeindebehörden aber gemeldet werden.

Übergangsbestimmungen für Dienstleistungserbringer aus der EU-8

Dienstleistungserbringer in den vier besonderen Bereichen Bauhaupt- und Baunebengewerbe, Gebäudereinigung, Sicherheit und Gartenbau bleiben bis 31. Mai 2011 bewilligungspflichtig sowie arbeitsmarktlichen Beschränkungen (Inländervorrang, vorgängige Lohnkontrolle und Erfüllung der schweizerischen Qualifikationserfordernisse) unterstellt. Für Dienstleistungserbringer der anderen Branchen (z.B. Versicherung, Buchhaltung, Informatik, Schulen, Unternehmungsberatung und Forschung) gilt ab dem ersten Tag eine Meldepflicht. Sie unterliegen den arbeitsmarktlichen Beschränkungen nicht.

Welche Voraussetzungen müssen für die Aufenthaltsbewilligung erfüllt sein?

Die Aufenthaltsbewilligung wird Ihnen erteilt, wenn

- Sie für sich und Ihre Familienmitglieder über ausreichend finanzielle Mittel⁷ verfügen, so dass Sie während Ihres Aufenthalts in der Schweiz keine Sozialhilfe in Anspruch nehmen müssen;
- Sie für die Zeit Ihres Aufenthaltes über eine angemessene Wohnung und eine Kranken- und Unfallversicherung verfügen.

Wie lange gilt meine Aufenthaltsbewilligung, wenn ich über genügend finanzielle Mittel verfüge und krankenversichert bin?

Die Gültigkeitsdauer der ersten Aufenthaltsbewilligung beträgt fünf

Jahre. Ausnahmsweise können die Behörden im Einzelfall schon nach Ablauf der ersten zwei Jahre prüfen, ob nach wie vor genügend finanzielle Mittel vorhanden sind. Wenn Sie die Voraussetzungen nach fünf Jahren immer noch erfüllen, wird Ihre Bewilligung automatisch um weitere fünf Jahre verlängert.

Kann meine Freundin aus der EU mit mir in der Schweiz zusammenleben, ohne hier zu arbeiten?

Ja, solange sie als EU-Bürgerin die selben Voraussetzungen für Nichterwerbstätige erfüllt.

Ich möchte meine betagte Mutter aus der EU in die Schweiz kommen lassen. Ist dies möglich?

Ja, im Rahmen der Bestimmungen zum Familiennachzug ist dies mög-

lich (siehe Kapitel «Familiennachzug», S. 20).

Ich möchte mich frühzeitig zur Ruhe setzen und würde gerne in der Schweiz bleiben. Ist dies möglich?

Sie können jederzeit eine Aufenthaltsbewilligung als Nichterwerbstätiger beantragen, solange Sie die Bedingungen dazu erfüllen.

⁷ Die finanziellen Mittel werden als ausreichend erachtet, wenn sie die Fürsorgeleistungen übersteigen, die in den Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) festgelegt sind. Bei den Rentnern müssen die finanziellen Mittel den Betrag übersteigen, der schweizerische Rentner zum Bezug von Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- bzw. Invalidenversicherung berechtigt.

Die Bewilligungen im Überblick

Aufenthaltsbewilligung (B-EG/EFTA)

Fünf Jahre gültig; wird nach Vorlage eines Arbeitsvertrages mit einer Dauer von mindestens einem Jahr oder unbefristet erteilt; kann auch eine Kurzaufenthaltsbewilligung L mit einer Dauer von mehr als zwölf Monaten ersetzen.

Kurzaufenthaltsbewilligung (L-EG/EFTA)

Wird auf Vorlage eines Arbeitsvertrages von weniger als einem Jahr erteilt. Die Gültigkeit der Bewilligung entspricht der Dauer des Arbeitsvertrags. Möglichkeit der Verlängerung und der Erneuerung der Bewilligung, ohne das Land verlassen zu müssen. Geografische und berufliche Mobilität. Die Kurzaufenthaltsbewilligung bis maximal vier Monate ist nicht kontingentiert.

Grenzgängerbewilligung (G-EG/EFTA)

Die Bewilligung ist auf die Dauer des Arbeitsvertrags beschränkt, wenn der Arbeitsvertrag eine Gültigkeit von weniger als zwölf Monaten hat. Auf Vorlage eines Arbeitsvertrags mit einer Dauer von zwölf Monaten oder mehr (oder unbefristet) ist die Grenzgängerbewilligung fünf Jahre gültig. Die Grenzgänger müssen nur noch einmal pro Woche an ihren Wohnort zurückkehren.

Bewilligung für Stagiaires (L-EG/EFTA)

Stagiaires erhalten eine Kurzaufenthaltsbewilligung. Die Gültigkeitsdauer der Bewilligung ist auf ein Jahr beschränkt, kann aber ausnahmsweise um sechs Monate verlängert werden. Stagiaires sind Personen, die im Alter zwischen 18 und 30 Jahren nach Abschluss einer Ausbildung eine berufliche oder sprachliche Weiterbildung im Rahmen einer Erwerbstätigkeit in der Schweiz absolvieren wollen. Für Stagiaires gelten Sonderregeln, die in besonderen Stagiairesabkommen festgelegt sind.

Niederlassungsbewilligung (C-EG/EFTA)

Wird in der Regel nach einem ordnungsgemässen und ununterbrochenen Aufenthalt von fünf (EU-15) oder zehn Jahren (EU-10) in der Schweiz erteilt. Das Aufenthaltsrecht ist unbeschränkt und darf nicht an Bedingungen geknüpft werden. Bei EU-/EFTA-Angehörigen richtet sich die Erteilung der Niederlassungsbewilligung nach den Bestimmungen des schweizerischen Ausländergesetzes und der Niederlassungsvereinbarungen. Das Freizügigkeitsabkommen mit der EU enthält keine Bestimmungen über die Niederlassungsbewilligung.



«Die Schweizer sind uns Deutschen gegenüber weniger voreingenommen als erwartet.»

Nicole und Gabriel Fritz,
Deutschland

Das junge Paar aus Rheinland-Pfalz hat sich in der Nähe von Luzern niedergelassen: «Wir wollten ein anderes Land und neue Leute kennen lernen und uns beruflich weiterbilden.» Gabriel Fritz ist diplomierter Krankenpfleger und hat über eine Personalagentur rasch eine Stelle in einem Spital gefunden. Seine Frau Nicole, gelernte Hochbauzeichnerin, will in der Schweiz Architektur studieren. Dies, obwohl sie hier höhere Studiengebühren bezahlen muss: «Die Ausbildung in der Schweiz ist besser und attraktiver als in Deutschland.» Die beiden haben sich in der Schweiz gut eingelebt und auch schon Freunde gefunden: «Wir fühlen uns sehr wohl hier, können uns aber auch vorstellen, später einmal nach Deutschland zurückzukehren.»

Ausgewandert: im Frühling 2001

Aufenthaltsbewilligung: Ausweis B

Sie schätzen an der Schweiz: die wunderschöne Landschaft, die Sauberkeit, die Herzlichkeit der Menschen; dass die Schweizer gegenüber den Deutschen nicht so voreingenommen sind wie ursprünglich erwartet.

Was ihnen in der Schweiz Mühe bereitet: die Schwierigkeiten mit den z.T. «kleinkarierten» Behörden; dass man verheiratete Leute bei der Einreise in die Schweiz als Einzelpersonen betrachtet und ihr Dossier deshalb unterschiedlich behandelt; die hohen Gebühren und Preise; dass man mit einem B-Ausweis keine EC-Karte bekommt und bei der Wohnungssuche oft von vornherein den Kürzeren zieht; die verschiedenen Schweizer Dialekte, die oft schwierig zu verstehen sind.

Ihre Empfehlung an Einwanderungswillige: sich nicht durch die Behörden abschrecken lassen; sich sehr gut auf den Auslandsaufenthalt vorbereiten.

Was ihnen das Personenfreizügigkeitsabkommen bringt: administrative Erleichterungen.

(2002)



Studierende

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit ich als Student in der Schweiz eine Aufenthaltsbewilligung erhalte?

Sie müssen nachweisen, dass Sie über eine Krankenversicherung verfügen und genügend finanzielle Mittel haben, um für Ihren Unterhalt aufzukommen. Zudem müssen Sie darlegen, dass Sie hauptsächlich wegen eines Studiums an einer anerkannten schweizerischen Ausbildungsstätte in die Schweiz kommen und dort immatrikuliert sind.

Wie lange gilt die Aufenthaltsbewilligung?

Die Bewilligung wird Ihnen für die Dauer der Ausbildung ausgestellt, falls diese weniger als ein Jahr beträgt. Erstreckt sich Ihre Ausbildung über mehrere Jahre, ist die Bewilligung für ein Jahr gültig und wird bis zur Beendigung der Ausbildung Jahr für Jahr verlängert.

Kann ich in der Schweiz als Student aus der EU eine bezahlte Nebenbeschäftigung annehmen?

Ja, Sie dürfen aber nicht mehr als 15 Stunden pro Woche arbeiten. Falls Sie mehr arbeiten wollen, gelten Sie als erwerbstätig und müssen während den Übergangsfristen eine normale Arbeitsbewilligung beantragen.

Kann ich mich als Student von meiner Familie begleiten lassen?

Ja, Ihr Ehepartner sowie Ihre unterhaltsberechtigten Kinder können in die Schweiz mitreisen. Ihre Familie hat auch das Recht, in der Schweiz zu arbeiten.

Wie steht es mit den Studiengebühren und Stipendien an Schweizer Universitäten?

Diese Fragen sind im Freizügigkeitsabkommen nicht geregelt. Die Schweizer Schulen und Universi-

täten sind nach wie vor frei, von den Studierenden aus der EU höhere Studiengebühren zu verlangen als von den Schweizer Studierenden, bzw. Unterhaltshilfen Studierenden schweizerischer Nationalität vorzubehalten.

Erhalte ich in Zukunft leichter einen Austauschplatz an einer Schweizer Universität?

Die Schweizer Schulen und Universitäten können die Aufnahmebedingungen für Studierende aus der EU nach wie vor selbst festlegen. Je nach Universität können die Studierenden aus der EU unter Umständen an der Hürde einer Aufnahmebeschränkung scheitern. Die Bildungs-, Berufsbildungs- und Jugendprogramme der EU wie «Erasmus» oder «Leonardo da Vinci» sind nicht Teil des Freizügigkeitsabkommens zwischen der Schweiz und der EU. Die Schweiz nimmt indirekt daran teil und wird mit der EU demnächst über eine Vollbeteiligung an diesen Programmen verhandeln.

Auch die Anerkennung von Diplomen im Hinblick auf die Zulassung zu einer zusätzlichen Ausbildung (z.B. Nachdiplomstudien) ist – im Gegensatz zur Anerkennung von Berufsqualifikationen zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit – nicht Gegenstand des Personenfreizügigkeitsabkommens.

Es empfiehlt sich, Detailauskünfte bei den einzelnen Schulen und Universitäten einzuholen.

Touristen und Kurgäste

Ich reise als Tourist in die Schweiz. Brauche ich eine Aufenthaltsbewilligung?

Für Aufenthalte von weniger als drei Monaten brauchen Sie als Tourist keine Aufenthaltsbewilligung. Erst wenn Sie sich länger als drei Monate

in der Schweiz aufhalten, müssen Sie sich anmelden und eine Bewilligung beantragen.

Ich halte mich in der Schweiz auf, weil ich dort in ärztlicher Behandlung bin. Brauche ich eine Aufenthaltsbewilligung?

Für Aufenthalte von weniger als drei Monaten brauchen Sie als Patient keine Aufenthaltsbewilligung. Erst wenn Sie sich länger als drei Monate in der Schweiz aufhalten, müssen Sie sich anmelden. In diesem Fall erhalten Sie eine Bewilligung für die Dauer Ihrer Pflege.

Familiennachzug

Wer gilt als meine «Familie»?

- Ihr Ehepartner und Ihre Kinder, die noch nicht 21 Jahre alt sind oder für deren Unterhalt Sie aufkommen.
- Ihre Eltern und die Eltern des Ehepartners, für deren Unterhalt Sie aufkommen.
- Wenn Sie Student sind: Ihr Ehepartner und Ihre unterhaltsberechtigten Kinder.

Unter welchen Voraussetzungen kann ich mich von meiner Familie begleiten lassen, wenn ich in die Schweiz ziehe?

Ungeachtet der Aufenthaltsdauer haben Sie mit einer Aufenthaltsbewilligung grundsätzlich das Recht auf Familiennachzug, sofern Sie für Ihre Familie über eine angemessene Wohnung⁸ verfügen. Falls Sie nicht erwerbstätig sind, müssen Sie darlegen, dass Sie für sich und Ihre Familie über genügend finanzielle Mittel und eine Krankenversicherung verfügen.

⁸ Angemessen ist eine Wohnung dann, wenn sie den ortsüblichen Verhältnissen entspricht, die für Schweizer Bürger am Wohnort gelten.



Anerkennung von Diplomen

Wie lange dürfen sich meine Familienangehörigen in der Schweiz aufhalten?

Die Aufenthaltsbewilligung Ihrer Familienmitglieder hat die gleiche Gültigkeitsdauer wie Ihre eigene Bewilligung.

Kann mein Ehepartner in der Schweiz arbeiten?

Ja, grundsätzlich dürfen Ihr Ehepartner und Ihre Kinder in der Schweiz arbeiten, und dies ungeachtet ihrer Staatsbürgerschaft und unabhängig davon, ob Sie in der Schweiz erwerbstätig sind oder nicht.

Aufgrund des Rechts auf Familiennachzug haben Ehepartner und Kinder von Bürgern der EU-17 einen privilegierten Zugang zum Arbeitsmarkt. Ihr Recht zu arbeiten ist weder dem Inländervorrang, der Lohnkontrolle noch der Kontingentierung unterworfen. Gegenüber diesem Personenkreis wurde somit bereits die volle Freizügigkeit eingeführt.

Wie steht es mit dem Schulunterricht sowie einer Lehrlings- und Berufsausbildung für meine Kinder, wenn wir in der Schweiz leben?

Unabhängig davon, ob Sie in der Schweiz erwerbstätig sind, können Ihre Kinder unter den gleichen Bedingungen wie die Schweizer Kinder am Schulunterricht teilnehmen und eine

Lehre bzw. eine Berufsausbildung in der Schweiz absolvieren. Für nähere Auskünfte wenden Sie sich am besten direkt an die entsprechenden Schulen und Ausbildungsstätten.

Und was geschieht im Scheidungsfall? Könnten meine Familienangehörigen in der Schweiz bleiben?

Bei einer Scheidung können Ihre Familienangehörigen nicht automatisch in der Schweiz bleiben. Falls Ihre Familienmitglieder aber Staatsangehörige eines EU-Landes sind, haben sie selbst ein Recht auf Aufenthalt, sofern sie die im bilateralen Abkommen vorgesehenen Bedingungen erfüllen. Sind die Familienmitglieder Bürger eines Nicht-EU-Landes, wird ihre Situation gemäss Ausländergesetz geregelt.

Anerkennung von Diplomen

Werden meine Diplome, Zeugnisse und Berufsausweise in der Schweiz anerkannt?

Zulassung zu einer Erwerbstätigkeit

Dank dem Personenfreizügigkeitsabkommen besteht für EU-Bürger prinzipiell freier Zugang zum schweizerischen Arbeitsmarkt. Zur Ausübung eines in der Schweiz reglementierten Berufs ist jedoch grundsätzlich eine entsprechende Berufsqualifikation nötig. Als reglementiert gelten Berufe, wenn deren Ausübung vom Besitz eines bestimmten Diploms, Zeugnisses oder Befähigungsnachweises abhängig gemacht wird. Ist ein Beruf in der Schweiz nicht reglementiert, so dürfen Sie diesen in der Schweiz ausüben ungeachtet dessen, ob Sie eine Ausbildung vorweisen können oder nicht.

Durch das Freizügigkeitsabkommen hat die Schweiz im Bereich der reglementierten Berufe das gemeinschaftliche System der Diplomanerkennung übernommen. Die EU hat für die Be-

rufe Arzt, Zahnarzt, Apotheker, Tierarzt, Hebamme, Krankenpfleger, Rechtsanwalt und Architekt spezielle Richtlinien verabschiedet. Diese harmonisieren die Grundzüge der Ausbildung und die Voraussetzungen zur Verleihung der Spezialistentitel und erlauben in der Regel eine automatische Anerkennung der entsprechenden Berufsnachweise. Für alle anderen reglementierten Berufe gelten die allgemeinen Richtlinien, d.h., für diese Berufe muss in der Regel die Gleichwertigkeit mit den schweizerischen Anforderungen überprüft werden. Genügt ihr in einem EU-Staat ausgestelltes Diplom bzw. Ihre Ausbildung den schweizerischen Standards nicht, können zusätzliche Anforderungen gestellt werden (Eignungsprüfung oder Anpassungslehrgang, Nachweis von Berufserfahrung).

Die Kontaktstelle für Diplomanerkennung (kontaktstelle@bbt.admin.ch) beim Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT) erteilt Auskunft über die Zulassung zu einer Berufstätigkeit in der Schweiz.

Für die Anerkennung von Ausbildungen in den Bereichen Gesundheitswesen, Erziehung und Sozialwesen kann beim BBT ein spezielles Merkblatt bezogen werden.

Zulassung zu Studien

Die Diplomanerkennung im Hinblick auf die Zulassung zu Studien und Nachdiplomstudien ist nicht Gegenstand des Personenfreizügigkeitsabkommens. Regelungen dazu gibt es in einzelnen Abkommen, welche die Schweiz mit ihren Nachbarstaaten abgeschlossen hat, sowie in der Lissabon-Konvention über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich, die die Schweiz 1998 ratifiziert hat.

Führerausweis und ähnliche Bewilligungen

Diese Bereiche sind nicht Gegenstand des Freizügigkeitsabkommens.

Übergangsbestimmungen Familiennachzug und Erwerbstätigkeit

Familienangehörige von Bürgern aus der EU-8 besitzen einen Rechtsanspruch auf Aufnahme einer Erwerbstätigkeit. Bis 30. April 2011 werden aber vorgängig Lohn- und Arbeitsbedingungen kontrolliert. Sie müssen daher während dieser Zeit eine Arbeitsbewilligung beantragen.

Steuern

Wo muss ich Steuern zahlen?

Wenn Sie Ihren Wohnsitz in der Schweiz haben, werden Sie grundsätzlich in der Schweiz besteuert.

Die Schweiz hat mit jedem EU-Staat ein Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen. Die Besteuerung für Personen, die in der Schweiz keinen Wohnsitz nehmen, richtet sich nach dem jeweiligen Abkommen.

Informationen über die Doppelbesteuerungsabkommen erteilt die Eidgenössische Steuerverwaltung (siehe Kontaktadressen, S. 25).

Soziale Sicherheit

Koordinierung der Sozialversicherungssysteme

Sind die Sozialversicherungssysteme der EU und der Schweiz nun identisch?

Nein, das Freizügigkeitsabkommen bewirkt keine Vereinheitlichung der Sozialversicherungssysteme. Sie werden jedoch besser koordiniert. Jedes Land behält Struktur, Art und Umfang der Sozialversicherungsleistungen. Die einzelnen nationalen Versicherungen sind sehr unterschiedlich ausgestaltet. Durch die Koordination werden nachteilige Auswirkungen dieser Unterschiede behoben oder gemildert. Davon profitieren insbesondere Personen, die in mehr als einem Staat versichert oder nicht Staatsangehörige des Versicherungslandes sind.

Welches nationale Recht ist massgebend für die Beurteilung der Versicherungspflicht?

Erwerbstätige Personen

Arbeitnehmer sowie Selbstständigerwerbende sind grundsätzlich immer nur dem Recht eines einzigen Staates unterstellt, auch wenn sie in mehreren Staaten tätig sind.

Erwerbstätigkeit nur in der Schweiz:

Personen, die ausschliesslich in der Schweiz arbeiten, sind nur in der Schweiz versicherungspflichtig, auch wenn sie in einem anderen Vertragsstaat wohnen (Erwerbortsprinzip).

Erwerbstätigkeit in der Schweiz und in anderen Vertragsstaaten:

Personen, die gleichzeitig in der Schweiz und in einem anderen Vertragsstaat oder mehreren anderen Vertragsstaaten arbeiten, sind hier versicherungspflichtig, wenn:

- sie in der Schweiz wohnen
- sie für einen Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz tätig sind, sofern sie in einem EU-Staat wohnen in dem sie nicht arbeiten.

Wer gleichzeitig in der Schweiz selbstständigerwerbend und in einem EU-Staat unselbstständigerwerbend ist, untersteht der schweizerischen Versicherung und der Versicherung des anderen Staates. Erfasst wird jeweils nur das im betreffenden Staat erzielte Einkommen.

Entsandte Erwerbstätige:

Arbeitnehmer, die für ein Unternehmen mit Sitz in der EU vorübergehend in der Schweiz tätig sind, bleiben in der EU versichert und sind deshalb in der Schweiz nicht versicherungspflichtig.

Diese Regelung gilt auch für Selbstständigerwerbende, die bis zu einem Jahr in der Schweiz eine Arbeit ausführen.

Für Entsendungen von Drittstaatsangehörigen aus EU-Staaten in die Schweiz gelten die bisherigen zweiseitigen Sozialversicherungsabkommen weiterhin. Auskünfte erteilen die zuständigen AHV-Ausgleichskassen.

Besondere Bestimmungen gelten für Seeleute, Arbeitnehmer im internationalen Transportwesen, Beamte, Botschafts- und Konsulatsangestellte, Beschäftigte in grenzüberschreitenden Betrieben sowie für Personen, die zum

Wehrdienst einberufen wurden. Auch sie sind aber für alle Versicherungszweige in der Regel nur dem Recht eines Staates unterstellt.

Nicht erwerbstätige Personen

Wer in der Schweiz wohnt und nicht erwerbstätig ist, untersteht für alle Versicherungen den schweizerischen Vorschriften über die Versicherungspflicht.

Bezüger einer Rente eines EU-/EFTA-Staates bleiben in diesem Staat krankenversicherungspflichtig. In der Schweiz müssen sie nur dann eine Krankenversicherung abschliessen, wenn sie zugleich eine Schweizer Rente beziehen.

Kurzübersicht über die schweizerischen Versicherungen

Krankenversicherung

Wer seinen Arbeitsort in die Schweiz verlegt, muss sich unabhängig von Alter und Gesundheitszustand innerhalb von drei Monaten nach Arbeitsaufnahme bei einem Krankenversicherer in der Grund-Krankenpflegeversicherung versichern lassen. Die betreffende Person kann unter den an ihrem Wohnort zugelassenen Krankenversicherern frei wählen. Für den Abschluss freiwilliger Zusatzversicherungen können die Versicherer hingegen Altersgrenzen und Aufnahmevorbehalte vorsehen. Die betreffende Person erhält bei Erkrankung in der Schweiz oder (im Rahmen der so genannten Leistungsaus-hilfe) während eines Aufenthalts in einem EU/EFTA-Staat die notwendige ambulante oder stationäre medizinische Behandlung zulasten des schweizerischen Krankenversicherers.

Nähere Auskünfte erteilen die Krankenversicherer sowie die Gemeinsame Einrichtung KVG in Solothurn (siehe Kontaktadresse auf S. 25).



«Zu meiner ursprünglichen Heimat habe ich nach wie vor eine starke Beziehung.»

Hendrika Broek, Holland

Hauptsächlich wegen des Klimas kam die heute 78-jährige Holländerin aus Zwolle 1969 mit ihrem Mann ins Tessin. Da dieser bereits Rentner war, brauchten die beiden in der Schweiz keine Arbeitsbewilligung. Die Aufenthaltserlaubnis erteilte man ihnen deshalb problemlos. Obwohl Hendrika Broek sofort Italienischkurse besuchte und sich am neuen Ort rasch einlebte, fühlt sie sich im Tessin auch heute noch nicht ganz integriert. «Als Ausländer war es für uns nicht gerade einfach, einen Freundeskreis aufzubauen. Wären wir in jungen Jahren ins Tessin gekommen, als unsere Kinder noch schulpflichtig waren, hätten wir viel einfacher Kontakte knüpfen können», ist Hendrika Broek überzeugt. Zu ihrer Heimat hat Hendrika nach wie vor eine starke Beziehung – vor allem dank ihrer Kinder, die dort leben. Nach Holland zurückkehren möchte sie aber nicht: «Nach so langer Zeit in der Schweiz würde ich mich auch in Holland nicht mehr ganz zu Hause fühlen.»

Ausgewandert: 1969

Aufenthaltserlaubnis: Ausweis C. Das Bewilligungsverfahren hat zwar einige Zeit gedauert, doch das gehört ihrer Meinung nach dazu.

Sie schätzt an der Schweiz: das gute Klima im Tessin, die schöne Landschaft, die Sicherheit und Sauberkeit, die hohe Lebensqualität.

Was sie an der Schweiz weniger toll findet: die schwierige Integration; dass in Radio und Fernsehen oft Schweizerdeutsch statt Hochdeutsch gesprochen wird.

Ihre Empfehlung an Einwanderungswillige: sofort die jeweilige Landessprache lernen.

Was sie sich von den bilateralen Beziehungen zur EU wünscht: dass die Schweizer etwas offener werden.



Unfallversicherung

In der Schweiz unselbstständig erwerbstätige Personen sind in der obligatorischen Unfallversicherung für Berufsunfälle sowie Berufskrankheiten und bei einer bestimmten Mindestarbeitszeit auch für Nichtberufsunfälle versichert. Bei Unfällen im Ausland gibt es ebenfalls die Leistungsaushilfe durch einen Versicherer im Unfallstaat. Nähere Auskünfte erteilen die Unfallversicherer.

Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung

Schweizerische AHV- und IV-Renten (erste Säule) sowie Berufliche Vorsorge (zweite Säule)

In der Schweiz erwerbstätige Personen müssen auf ihrem Erwerbseinkommen Beiträge an die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung bezahlen. Bei unselbstständig Erwerbenden zahlen Arbeitnehmer und Arbeitgeber je die Hälfte. Wer während mindestens einem Jahr in der Schweiz versichert war, hat Anspruch auf eine Rente, die pro rata der schweizerischen Beitragszeiten berechnet wird. Nähere Auskünfte erteilen die AHV-Ausgleichskassen bzw. IV-Stellen.

Im Bereich der Beruflichen Vorsorge (zweite Säule) müssen Personen, die aus einem EU-Staat in die Schweiz kommen und hier als Arbeitnehmer erwerbstätig sind, ab einem bestimmten Lohn zusammen mit ihrem Arbeitgeber Beiträge bezahlen. Sie erhalten dann später zusätzlich zur AHV/IV-Rente auch eine Rente der zweiten Säule. Die Leistungen sind je nach Pensionskasse unterschiedlich, weil zum Teil zusätzlich zu den Leistungen aufgrund der obligatorischen Versicherung noch Leistungen im Rahmen der ausserobligatorischen Vorsorge gewährt werden können. Nähere Auskünfte erteilen die Pensionskassen.

Familienzulagen

Wer in der Schweiz unselbstständig erwerbstätig ist, hat für seine Kinder Anspruch auf Familienzulagen. Für nicht landwirtschaftliche Arbeitnehmer gelten diesbezüglich kantonale Vorschriften, für Erwerbstätige in der Landwirtschaft richten sich die Leistungen nach bundesrechtlichen Bestimmungen. Auskunft erteilen die kantonalen AHV-Ausgleichskassen bzw. die Familienausgleichskassen.

Arbeitslosenversicherung

Jede Person, die in der Schweiz eine unselbstständige Erwerbstätigkeit ausübt, ist obligatorisch gegen Arbeitslosigkeit versichert. Die Höhe der Arbeitslosenentschädigung ist abhängig vom versicherten Einkommen, von der Unterhaltspflicht gegenüber Kindern und allfälligen Leistungen der Invalidenversicherung. Sie beträgt 70 oder 80 Prozent des zuletzt erzielten Einkommens. Wer bei Arbeitslosigkeit Leistungen beziehen will, muss sich beim zuständigen Arbeitsamt seines Wohnortes melden und kann dort eine Arbeitslosenkasse wählen. Nähere Auskünfte erteilen die Regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) oder die Arbeitslosenkassen.

Wo kann ich mich näher informieren?

Eine umfassende Informationsbrochure orientiert über alles Wesentliche im Bereich der Sozialversicherungen. Diese Broschüre ist bei den AHV-Ausgleichskassen und ihren Zweigstellen sowie bei den IV-Stellen erhältlich. Für weitere Informationen wenden Sie sich in der Schweiz am besten an die vorstehend genannten Stellen oder an das Bundesamt für Sozialversicherung (siehe S. 25).

Erwerb von Immobilien in der Schweiz

Kann ich als EU-Bürger in der Schweiz Immobilien erwerben?

Wenn Sie in der Schweiz wohnen, haben Sie beim Erwerb von Immobilien dieselben Rechte wie die Schweizer (Inländerbehandlung).

Sind Sie in der Schweiz aufenthaltsberechtigt, haben aber nicht den Hauptwohnsitz hier, stehen Ihnen beim Kauf von Grundeigentum nur dann die gleichen Rechte zu wie den Schweizern, wenn die Immobilie der Berufsausübung dient. Für den Erwerb einer Zweitwohnung oder einer Ferienwohnung brauchen Sie eine Bewilligung.

Und wenn ich in der Schweiz Grundstücke für die blosse Kapitalanlage oder für den Handel mit unbebauten Grundstücken erwerben möchte?

Sofern Sie Ihren Hauptwohnsitz nicht in der Schweiz haben, brauchen Sie eine Bewilligung.

Kann ich als Grenzgänger Immobilien erwerben?

Wollen Sie eine Zweitwohnung erwerben oder eine Immobilie, die der Berufsausübung dient, haben Sie die gleichen Rechte wie die Schweizer (Inländerbehandlung). Mit Bewilligung können Sie ausserdem eine Ferienwohnung kaufen.

Muss ich das erworbene Grundeigentum wieder verkaufen, wenn ich die Schweiz verlasse?

Nein.



Nützliche Adressen und Websites

Allgemein

Integrationsbüro EDA/EVD
Bundeshaus Ost
3003 Bern
Tel. +41 31 322 22 22
Fax +41 31 312 53 17
europa@ib.admin.ch
www.europa.admin.ch

Einwanderung, Einreise, Aufenthalt und Arbeitsmarkt

Bundesamt für Migration (BFM)
Quellenweg 6
3003 Bern-Wabern
Tel. +41 31 325 11 11
Fax +41 31 325 93 79
eu_immigration@bfm.admin.ch
www.bfm.admin.ch

Soziale Sicherheit

Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV)
Effingerstrasse 20
3003 Bern
Tel. +41 31 322 90 11
Fax +41 31 322 78 80
info@bsv.admin.ch
www.bsv.admin.ch

Bundesamt für Gesundheit (BAG)
Schwarzenburgstrasse 165
3097 Liebefeld
Postadresse:
3003 Bern
Tel. +41 31 322 21 11
Fax +41 31 322 90 20
info@bag.admin.ch
www.bag.admin.ch

Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung

Ausgleichskassen und IV-Stellen (die Adressen der Ausgleichskassen finden sich auf der letzten Seite der Telefonbücher)
www.ahv.ch

Berufliche Vorsorge

Sicherheitsfonds BVG
Belpstrasse 23
Postfach 5032
3001 Bern

Tel. +41 31 380 79 71
Fax +41 31 380 79 43
info@sfbvg.ch
www.sfbvg.ch

Krankenversicherung

santésuisse
Römerstrasse 20
4500 Solothurn
Tel. +41 32 625 41 41
Fax +41 32 625 41 51
mail@santesuisse.ch
www.santesuisse.ch

Gemeinsame Einrichtung KVG
Gibelinstrasse 25
4500 Solothurn
Tel. +41 32 625 30 30
Fax +41 32 625 30 90
info@kvg.org
www.kvg.org

Unfallversicherung

Schweizerische Unfallversicherungsanstalt SUVA
Fluhmattstrasse 1
6004 Luzern
Postanschrift:
Postfach, 6002 Luzern
Tel. +41 848 830 830
Fax +41 848 830 831
www.suva.ch

Schweizerischer Versicherungsverband SVV
C.F. Meyer-Strasse 14
Postfach 4288
8022 Zürich
Tel. +41 44 208 28 28
Fax +41 44 208 28 00
info@svv.ch
www.svv.ch

Arbeitslosenversicherung, Arbeitsmarkt, Arbeitsvermittlung

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO – Arbeitsmarkt und Arbeitslosenversicherung
Effingerstrasse 31
3003 Bern
Tel. +41 31 322 00 91
Fax +41 31 311 38 35
info@seco.admin.ch
www.seco.admin.ch

Anerkennung von Berufsdiplomen

Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT)
Effingerstrasse 27
3003 Bern
Tel. +41 31 322 21 29
Fax +41 31 324 96 15
info@bbt.admin.ch
www.bbt.admin.ch

Universität

Anerkennung von Universitätsabschlüssen

Rektorenkonferenz der Schweizer Universitäten CRUS
Informationsstelle für Anerkennungsfragen / Swiss ENIC
Postfach 607
3000 Bern 9
Tel. +41 31 306 60 32
Fax +41 31 302 68 11
iud@crus.ch
www.crus.ch/deutsch/enic

Stipendien

Schweizerischer Nationalfonds (SNF) – Fachstelle für Stipendien
Wildhainweg 3/Postfach 8232
3001 Bern
Tel. +41 31 308 22 22
Fax +41 31 301 30 09
fellowships@snf.ch
www.snf.ch

Bildungsprogramme

Staatssekretariat für Bildung und Forschung (SBF)
Ressort Allgemeine Bildung
3003 Bern
Tel. +41 31 322 96 98
Fax +41 31 322 78 54
info@sbf.admin.ch
www.sbf.admin.ch

Steuern

Eidgenössische Steuerverwaltung
Abteilung für internationales Steuerrecht und Doppelbesteuerungssachen
Eigerstrasse 65
3003 Bern
Tel. +41 31 322 71 29
Fax +41 31 324 83 71
dba@estv.admin.ch
www.estv.admin.ch

Erwerb von Immobilien

Bundesamt für Justiz
Eidg. Amt für Grundbuch und Bodenrecht
Bundesrain 20
3003 Bern
Tel. +41 31 322 41 20
Fax +41 31 322 42 25
www.bj.admin.ch

Vertretungen der EU-(Staaten) in der Schweiz

Delegation der Europäischen Kommission in der Schweiz

Bundesgasse 18
CH-3011 Bern
Tel. +41 31 310 15 30
Fax +41 31 310 15 49
delegation-bern@ec.europa.eu

Belgische Botschaft

Jubiläumsstrasse 41
Postfach 150
3000 Bern 6
Tel. +41 31 351 04 62
Fax +41 31 352 59 61
ambabel_bern@bluewin.ch

Britische Botschaft

Thunstrasse 50
3000 Bern 15
Tel. +41 31 359 77 00
Fax +41 31 359 77 01
info@britain-in-switzerland.ch

Bulgarische Botschaft

Bernastrasse 4
3005 Bern
Tel. +41 31 351 13 67
Fax +41 31 351 00 64
bulembassy@bluewin.ch

Dänische Botschaft

Thunstrasse 95
3006 Bern
Tel. +41 31 350 54 54
Fax +41 31 350 54 64
brnamb@um.dk

Deutsche Botschaft

Willadingweg 83
3000 Bern 16
Tel. +41 31 359 41 11
Fax +41 31 359 44 44
poststelle@deutsche-botschaft.ch

Estnische Botschaft
Wohllebengasse 9/13
AT-1040 Wien
Tel. +43 1503 77 61
Fax +43 1503 77 61 20
embassy@estwien.at

Finnische Botschaft
Weltpoststrasse 4
Postfach 11
3000 Bern 15
Tel. +41 31 351 30 31
Fax +41 31 351 30 01
sanomat.brn@formin.fi

Französische Botschaft
Schosshaldenstrasse 46
3006 Bern
Tel. +41 31 359 21 11
Fax +41 31 359 21 91
prenom.nom@diplomatie.gouv.fr

Griechische Botschaft
Hausmattweg 2
3074 Muri b. Bern
Tel. +41 31 951 08 24
Fax +41 31 954 12 34
gremb.brn@mfa.gr

Irische Botschaft
Kirchenfeldstrasse 68
3005 Bern
Tel. +41 31 352 14 42
Fax +41 31 322 14 55
berneembassy@dfa.ie

Italienische Botschaft
Elfenstrasse 14
3000 Bern 16
Tel. +41 31 352 41 51
Fax +41 31 351 10 26
ambasciata.berna@esteri.it

Lettische Botschaft
Stefan Esders Platz 4
AT-1190 Wien
Tel. +43 140 33 112
Fax +43 140 33 112/27
embassy.austria@mfa.gov.lv

Litauische Botschaft
Viale di Villa Grazioli 9
IT-00198 Rom
Tel. +39 06 855 90 52
Fax +39 06 855 90 53
info@ltemb.it

Luxemburgische Botschaft
Kramgasse 45
Postfach 619
3000 Bern 8
Tel. +41 31 311 47 32
Fax +41 31 311 00 19
berne.amb@mae.etat.lu

Maltesische Botschaft
Via dei Somaschi 1
IT-00186 Rom
Tel. +39 06 687 99 90
Fax +39 06 689 26 87

Niederländische Botschaft
Kollerweg 11
3006 Bern
Tel. +41 31 350 87 00
Fax +41 31 350 87 10
nlgovben@nlembassy.ch

Österreichische Botschaft
Kirchenfeldstrasse 77-79
Postfach 266
3005 Bern
Tel. +41 31 356 52 52
Fax +41 31 351 56 64
bern-ob@bmaa.gv.at

Polnische Botschaft
Elfenstrasse 20a
3006 Bern
Tel. +41 31 358 02 02
Fax +41 31 358 02 16
polishemb@dial.eunet.ch

Portugiesische Botschaft
Weltpoststrasse 20
3000 Bern 15
Tel. +41 31 351 17 73
Fax +41 31 351 44 32
embpt.berna@scber.dgaccp.pt

Rumänische Botschaft
Brunnadernstrasse 20
3006 Bern
Tel. +41 31 352 35 21
Fax +41 31 352 35 51
roumanie.amb@befree.ch

Schwedische Botschaft
Bundesgasse 26
3001 Bern
Tel. +41 31 328 70 00
Fax +41 31 328 70 01
ambassaden.bern@foreign.ministry.se

Slowakische Botschaft
Thunstrasse 99
3000 Bern 31
Tel. +41 31 356 39 30
Fax +41 31 356 39 33
slovak@spectraweb.ch

Slowenische Botschaft
Schwanengasse 9
3011 Bern
Tel. +41 31 310 90 00
Fax +41 31 312 44 14
vbe@mzz-dkp.gov.si

Spanische Botschaft
Kalcheggweg 24
Postfach 202
3000 Bern 16
Tel. +41 31 352 04 12
Fax +41 31 351 52 29
ambespch@mail.mae.es

Tschechische Botschaft
Muristrasse 53, Postfach 537
3000 Bern 31
Tel. +41 31 350 40 70
Fax +41 31 350 40 98
bern@embassy.mzv.cz

Ungarische Botschaft
Muristrasse 31, Postfach 216
3000 Bern 15
Tel. +41 31 352 85 72
Fax +41 31 351 20 01
huembbrn@blueemail.ch

Botschaft der Republik Zypern
Via Francesco Denza 15
IT-00197 Rom
Tel. +39 06 808 83 65
Fax +39 06 808 83 38
emb.rom@flashnet.it

Schweizer Vertretungen in der EU

Belgien
Ambassade de Suisse
26, rue de la Loi, bte 9
BE-1040 Bruxelles
Tel. +32 2 285 43 50
Fax +32 2 230 37 81
vertretung@bru.rep.admin.ch

Bulgarien
Schweizerische Botschaft
Postfach 244
BG-1000 Sofia
Tel. +359 2 942 01 00
Fax +359 2 946 16 22
vertretung@sof.rep.admin.ch

Dänemark
Embassy of Switzerland
Amaliegade 14
DK-1256 København K
Tel. +45 33 14 17 96
Fax +45 33 33 75 51
vertretung@cop.rep.admin.ch

Deutschland
Schweizerische Botschaft
Otto-von-Bismarck-Allee 4A
DE-10557 Berlin
Tel. +49 30 390 40 00
Fax +49 30 391 10 30
vertretung@ber.rep.admin.ch

Estland
Consulate General of Switzerland
Tuvi 12-28
EE-10119 Tallinn
Tel. +37 26 313 041
Fax +37 26 314 092
matti.klaar@starman.ee

Finnland
Embassy of Switzerland
Uudenmaankatu 16A
FI-00120 Helsinki 12
Tel. +358 9 64 94 22
Fax +358 9 64 90 40
vertretung@hel.rep.admin.ch

Frankreich
Ambassade de Suisse
142, rue de Grenelle
FR-75007 Paris
Tel. +33 1 49 55 67 00
Fax +33 1 49 55 67 67
vertretung@par.rep.admin.ch



Griechenland

Embassy of Switzerland
Rue Iassiou n° 2
GR-Athen 115 21
Tel. +30 1 723 03 64
Fax +30 1 724 92 09
vertretung@ath.rep.admin.ch

Grossbritannien

Embassy of Switzerland
16-18 Montagu Place
GB-London W1H 2BQ
Tel. +44 20 76 16 60 00
Fax +44 20 77 24 70 01
vertretung@lon.rep.admin.ch

Irland

Embassy of Switzerland
6, Ailesbury Road
Ballsbridge
IE-Dublin 4
Tel. +35 31 218 63 82
Fax +35 31 283 03 44
vertretung@dub.rep.admin.ch

Italien

Ambasciata di Svizzera
Via Barnaba Oriani 61
IT-00197 Roma
Tel. +39 06 809 57 1
Fax +39 06 808 85 10
vertretung@rom.rep.admin.ch

Lettland

Schweizerische Botschaft
Elizabetes Str. 2
LV-1340 Riga
Tel. +37 17 33 83 51 / 52 / 53
Fax +37 17 33 83 54
vertretung@rig.rep.admin.ch

Litauen

Schweizerische Botschaft
Elizabetes Str. 2
LV-1340 Riga
Tel. +37 17 33 83 51 / 52 / 53
Fax +37 17 33 83 54
vertretung@rig.rep.admin.ch

Luxemburg

Ambassade de Suisse
Forum Royal
25A, boulevard Royal
LU-2449 Luxembourg
Postadresse:
Boîte postale 469
LU-2014 Luxembourg
Tel. +35 2 22 74 74 1
Fax +35 2 22 74 74 20
vertretung@lux.rep.admin.ch

Malta

Schweizerisches Generalkonsulat
6 Zachary-Street
MT-Valetta
Tel. +35 6 21 24 41 59
Fax +35 6 21 23 77 50

Niederlande

Schweizerische Botschaft
Lange Voorhout 42
NL-2514 EE Den Haag
Postbüro:
Postbus 30913
NL-2500 GX Den Haag
Tel. +31 70 364 28 31/2
Fax +31 70 356 12 38
vertretung@hay.rep.admin.ch

Österreich

Schweizerische Botschaft
Prinz-Eugen-Strasse 7
AT-1030 Wien
Tel. +43 1 795 05
Fax +43 1 795 05 21
vertretung@vie.rep.admin.ch

Polen

Schweizerische Botschaft
Aleje Ujazdowskie 27
PL-00-540 Warsaw
Tel. +48 22 628 04 81 / 82
Fax +48 22 621 05 48
vertretung@var.rep.admin.ch

Portugal

Embaixada da Suíça
Rua Castilho, 20-6°
PT-1250-069 Lisboa
Tel. +35 1 213 191 890
Fax +35 1 213 142 170
vertretung@lis.rep.admin.ch

Rumänien

Ambassade de Suisse
Str. Grigore Alexandrescu 16-20
RO-010626 Bucarest
Tel. +40 21 206 16 00
Fax +40 21 206 16 20
vertretung@buc.rep.admin.ch

Schweden

Embassy of Switzerland
Birger Jarlsgatan 64
SE-100 41 Stockholm
Postadresse:
Box 26143
SE-100 41 Stockholm
Tel. +46 8 676 79 00
Fax +46 8 21 15 04
vertretung@sto.rep.admin.ch

Slowakei

Schweizerische Botschaft
Tolsteho ul.9
SK-81106 Bratislava 1
Tel. +42 12 59 30 11 11
Fax +42 12 59 30 11 00
vertretung@bts.rep.admin.ch

Slowenien

Schweizerische Botschaft
Trg republike 3, 6th floor
SI-1000 Ljubljana
Tel. +38 61 200 86 40
Fax +38 61 200 86 69
vertretung@lju.rep.admin.ch

Spanien

Embajada de Suiza
Calle Nuñez de Balboa 35-7°
Edificio Goya
ES-28001 Madrid
Postadresse:
Apartado 1317
ES-28080 Madrid
Tel. +34 91 436 39 60
Fax +34 91 436 39 80
vertretung@mad.rep.admin.ch

Tschechische Republik

Schweizerische Botschaft
Pevnostni 7
CZ-16201 Prag 6
Tel. +42 0 220 400 611
Fax +42 0 224 311 312
vertretung@pra.rep.admin.ch

Ungarn

Schweizerische Botschaft
Stefánia út. 107
HU-1143 Budapest
Tel. +36 1 460 70 40
Fax +36 1 384 94 92
vertretung@bud.rep.admin.ch

Zypern

Embassy of Switzerland
Medcon Tower, 6th floor
46, Themistocles Dervis Street
CY-1066 Nicosia
Tel. +35 7 22 466 800
Fax +35 7 22 766 008
vertretung@nic.rep.admin.ch

Nützliche Websites**Schweiz Tourismus**

www.myswitzerland.com

Auswanderung

www.swissemigration.ch
www.bfm.admin.ch

Arbeitsvermittlung

EURES-Netz
<http://europa.eu/eures/>

Regionale Arbeitsvermittlungszentren
www.rav.ch

Adressen der Schweizer Vertretungen im Ausland (Botschaften und Konsulate):
www.eda.admin.ch

EU-Bürgerinnen und -Bürger in der Schweiz